

STADT ASCHERSLEBEN

Berichtsentwurf über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Aschersleben



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Prüfungsauftrag und -durchführung	4
2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	6
2.1 Haushaltssatzung	6
2.2 Haushaltsausgleich.....	7
2.3 Haushaltskonsolidierungskonzept.....	8
3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
3.1 Buchführung.....	10
3.2 Jahresabschluss und deren Anlagen	10
4 Jahresabschluss im Überblick.....	11
5 Haushaltswirtschaft	12
5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	12
5.2 Übertragung von Ermächtigungen.....	20
5.2.1 Ermächtigungen aus dem Vorjahr und deren Abwicklung in 2019	20
5.2.2 Ermächtigungen per Jahresabschluss 2019 zum Übertrag in das Folgejahr	23
5.3 Deckungsfähigkeit und Deckungskreise	26
5.4 Personalaufwendungen	27
5.5 Stellenplan	28
5.5.1 Stellenbemessung	28
5.5.2 Stellenplanung	28
5.5.3 Stellenvermerke	29
5.5.4 Stellenbesetzung.....	29
6 Ergebnisrechnung.....	31
7 Finanzrechnung.....	33
8 Vermögensrechnung (Bilanz)	37
8.1 Aktiva.....	37
8.1.1 Anlagevermögen	38
8.1.2 Umlaufvermögen	43
8.2 Passiva.....	44
8.2.1 Eigenkapital	44
8.2.2 Sonderposten.....	45
8.2.3 Rückstellungen	47
8.2.4 Verbindlichkeiten	49
8.3 Zusammenhang von Kapitalverwendung und Kapitalherkunft	51
9 Sonstige Prüfungen	53
9.1 Auftragserteilungen nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.....	53
9.2 Auftragserteilung nach Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen.....	54
9.3 Auftragserteilung von Freiberuflichen Leistungen	55
9.4 Prüfung von erhaltenen Fördermitteln	55
10 Zusammenfassung	58
11 Bestätigungsvermerk	59

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
apl.	Außerplanmäßig
ff.	fortfolgend
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HH	Haushalt
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LOB	Leistungsorientierte Bezahlung
OT	Ortsteil
rd.	rund (circa)
RdErl. MI	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport
SV	Sozialversicherung
üpl.	überplanmäßig
Visa-Kontrolle	Prüfung von Zahlungsvorgängen vor Auszahlung / Belegkontrolle
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Einschätzungen der Sachverhalte werden folgendermaßen gekennzeichnet:

H	Hinweise und Erläuterungen
P	Prüfungsfeststellungen
Pziffer	Prüfungsfeststellungen, die einer Stellungnahme bedürfen
E	Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes

Grundsätzlich verwendet das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies – sofern zutreffend – jeweils andere Geschlechter mit ein.

1 Prüfungsauftrag und -durchführung

Die Stadt Aschersleben führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Für das Haushaltsjahr 2019 waren das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), als auch die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) anzuwenden.

Die Stadt Aschersleben hat gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Der durch das Amt für Recht und Finanzen gemäß den Stadtratsbeschlüssen vom 25.11.2020 und 06.07.2022 verkürzt aufgestellte Jahresabschluss 2019 einschließlich der Feststellung des Oberbürgermeisters über die Vollständigkeit und Richtigkeit vom 30.09.2024 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 07.10.2024 zur Prüfung übergeben. Die unterzeichnete Erklärung des Oberbürgermeisters ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Der umfangreiche Aufstellungsprozess der Eröffnungsbilanz als auch die ersten doppischen Jahresabschlüsse, haben erhebliche personelle und folglich zeitliche Ressourcen gebunden. Die gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA geforderte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres war somit nicht einhaltbar. Schlussfolgernd schlägt sich das auch auf die jeweiligen Prüfungen nieder.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird in diesem Bericht zusammengefasst. Gleichzeitig enthält der Prüfbericht abschließend einen Bestätigungsvermerk im Sinne von § 141 Abs. 3 KVG LSA.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Aschersleben vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 118 KVG LSA aus der Ergebnis-, der Finanz- und der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie dem Anhang. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Weitere Anlagen stellen die Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dar.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung nach § 141 KVG LSA vorzunehmen. Demnach war der Jahresabschluss nebst allen Unterlagen im Einzelnen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Mit Stadtratsbeschluss 376/22 vom 06.07.2022 konnte die Verwaltung, die vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt möglichen „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz“ vom 22.04.2022 (im folgenden Erleichterungserlass genannt) ab der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 in Anspruch nehmen. Demnach konnte bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 auf den Anhang und Rechenschaftsbericht verzichtet werden. Positiv hervorzuheben ist, dass dem Rechnungsprüfungsamt mit 07.10.2024 der Jahresabschluss mit einem Anhang und Rechenschaftsbericht in komprimierter Form übergeben wurde, was durch oben genannten Erleichterungserlass legitimiert war.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes die Prüffelder nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß dem Erleichterungserlass ausgewählt und den Umfang der stichprobenartigen Einzelfallprüfungen festgelegt. Der weiterhin verkürzte Jahresabschluss wurde insoweit einer Prüfung unterzogen, wie sich Risiken für den ersten nachfolgenden, vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschluss und die Folgejahre ergeben könnten. Die Risikoeinschätzungen basierten insbesondere auf analytischen Prüfungshandlungen, Plausibilitätsüberlegungen sowie einer Einschätzung der rechnungslegungsbezogenen internen Arbeitsabläufe. Dabei wurde auch der Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Der risikoorientierte Prüfungsansatz führte dabei zu nachfolgenden Prüfungsschwerpunkten:

- Vollständigkeit, Bewertung und Ausweis des Anlagevermögens und der Sonderposten sowie hierzu korrespondierenden Posten in der Ergebnisrechnung
- Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Zugänge in der Anlagenbuchhaltung, insbesondere Aktivierungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
- Abgleich über mehrere Komponenten (Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung) für ausgesuchte Geschäftsvorfälle
- Haushaltsrechtliche Aspekte bei über- und außerplanmäßigen (üpl./apl.) Mitteln sowie Ermächtigungsübertragungen (aus dem Vorjahr/in das Folgejahr)
- Zusammenfassung von Prüfvornahmen und diesbezüglichen Ergebnissen aus den begleitenden Prüfungen im Vergabewesen, Fördermittelabrechnungen sowie Visa-kontrolle
- Haushaltskonsolidierungskonzept
- Stellenplan und Personalausgaben
- Erfassung und Bewertung der Forderungen
- Nachweis der Verbindlichkeiten

Die vom Rechnungsprüfungsamt erbetenen Sachverhaltsaufklärungen und Nachweise wurden durch die zuständigen Mitarbeiter vollumfänglich erbracht.

Mit der vom Oberbürgermeister am 30.09.2024 unterzeichneten Vollständigkeitserklärung sowie Feststellung der Richtigkeit wird davon ausgegangen, dass in dem zu prüfenden verkürzten Jahresabschluss alle erfassungs- und bilanzierungspflichtigen Vorgänge gemäß dem oben genannten Erleichterungserlass abgebildet sind. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung trotz der Inanspruchnahme der Vereinfachungen des Erleichterungserlasses eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Die Stadt Aschersleben hat gemäß § 100 KVG LSA eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Erlass und der Inhalt der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung wird durch §§ 100 ff. KVG LSA, sowie die KomHVO geregelt. Zur Vermeidung einer vorläufigen Haushaltsführung muss die Haushaltssatzung bis spätestens 31.12. des Haushaltsvorjahres beschlossen und öffentlich bekannt gemacht sein. Der Haushaltsplan ist gemäß § 101 Abs. 1 KVG LSA Bestandteil der Haushaltssatzung. Er ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Die Prüfung der Haushaltssatzung 2019 durch das Rechnungsprüfungsprüfungsamt beschränkte sich im Wesentlichen auf die Ordnungsmäßigkeit im Zusammenhang mit dem Erlassverfahren nach § 102 KVG LSA, da eine inhaltliche Prüfung bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte.

Die Haushaltssatzung 2019 wurde im Stadtrat am 19.12.2018 nach umfassender öffentlicher Beratung gemäß § 100 KVG LSA beschlossen. Da ein Teil der satzungsmäßigen Festsetzungen genehmigungspflichtig war, bedurfte dieser einer Bewilligung von der Rechtsaufsichtsbehörde, um deren Erteilung mit Schreiben vom 08.01.2019 schriftlich gebeten wurde.

Die Genehmigung kann, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht oder die dauerhafte Leistungsfähigkeit gefährdet ist, versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben zur Haushaltssatzung sowie zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde mit kommunalaufsichtlichem Schreiben vom 14.02.2019 abgesehen, jedoch wiederum eine haushaltswirtschaftliche Sperre sowie die Intensivierung der Haushaltskonsolidierung angeordnet. Gleichwohl wurde die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von 20.950.000,00 Euro erteilt.

H Bedingt durch Beschlussfassung des Stadtrates im Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres sowie des nach § 110 Abs. 3 KVG LSA bestehenden genehmigungspflichtigen Bestandteils des Liquiditätskredites war die Haushaltssatzung nicht zum 01.01. des entsprechenden Haushaltsjahres 2019 gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA bekannt gemacht.

Es war somit entsprechend § 104 KVG LSA bis zur Erlangung der Wirksamkeit der Haushaltssatzung nach den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung zu verfahren.

E Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, mit dem Haushaltsaufstellungsverfahren künftig rechtzeitig zu beginnen, um die vorgegebenen Fristen einhalten zu können und den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung zu verhindern.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Verfügung erfolgten im Amtsblatt Nr. 194 vom 09.03.2019 gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Mit der Bekanntmachung erlangte der Haushalt Gültigkeit.

Die Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes erfolgte in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 21.03.2019 im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 10.03.2019 unterlag die Bewirtschaftung des Haushalts den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA.

Noch während der vorläufigen Haushaltsführung wurde vom Oberbürgermeister eine Haushaltssperre verhängt, welche durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung angeordnet war.

P Die Verhängung einer Haushaltssperre bereits zum 19.02.2019 und damit vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung ist formal zu beanstanden.

H Bereits im Prüfbericht zur Jahresabschlussprüfung des Vorjahres wurde der gleichlautende formale Verfahrensfehler beanstandet. Die Verwaltung hatte in der entsprechenden Stellungnahme zugesagt, diesen Verfahrensfehler künftig zu vermeiden. Bedingt durch den Rückstand in den Prüfungen des Jahresabschlusses war es jedoch nicht möglich diese Zusage für das Haushaltsjahr 2019 umzusetzen. Der Hinweis wird deshalb vom Rechnungsprüfungsamt aus Gründen der Vollständigkeit erneut aufgenommen.

Die Einhaltung der vorläufigen Haushaltsführung sowie die haushaltswirtschaftliche Sperre wurden durch das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der täglich vorgenommenen stichprobenartigen Visa-Kontrolle überprüft. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

P₁ Eine Abwägung der Unabweisbarkeit erfolgte allerdings in folgenden Fällen nicht:

- Kostenübernahme des Caterings für die Veranstaltung „Megawoodstock“ i. H. v. 11.900,00 Euro,
- Bezahlung von Pokalen i. H. v. 8.734,60 Euro für den Preis der Stadt Aschersleben im Zuge des Pferdefestivals sowie
- Ausgaben im Zusammenhang der Städtepartnerschaften i. H. v. 2.744,63 Euro.

H Der mit der Ergänzung zur haushaltswirtschaftlichen Sperre verfügte eng auszulegende strenge Maßstab ist bei diesen Ausgaben nicht zu erkennen und widerspricht dem Willen der verfügten Haushaltssperre vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Stadt Aschersleben einerseits und dem begrenzten Liquiditätsrahmen andererseits.

2.2 Haushaltsausgleich

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Ausgleich ist gegeben, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Im Ergebnisplan 2019 stehen die Aufwendungen den Erträgen wie folgt gegenüber:

Erträge	58.870.700,00 €
<u>Aufwendungen</u>	<u>59.669.100,00 €</u>
<u>Jahresergebnis</u>	<u>- 798.400,00 €</u>

P Der gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA vorgeschriebene Haushaltsausgleich war nicht gegeben.

Dem zentralen Anliegen der ständigen Sicherstellung des kommunalen Haushaltsausgleichs war somit bereits in der Planungsphase keine Rechnung getragen worden. Das geplante Defizit belief sich auf 798.400,00 Euro und verdeutlichte prägnant die bestehenden erheblichen Finanzprobleme, weil die prognostizierte Ertragskraft nicht ausreichte, um alle anfallenden Ausgaben aus seinen erzielbaren Einnahmen zu decken.

2.3 Haushaltskonsolidierungskonzept

Kommt eine Gemeinde in die Situation unausgeglichener Ergebnis- und/oder Finanzhaushalte, ergibt sich gemäß § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Haushaltsausgleich innerhalb des fünfjährigen Konsolidierungszeitraumes darzustellen. Die Stadt Aschersleben hatte für das Haushaltsjahr 2019 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

In Umsetzung dieses Konzeptes wurden folgende wesentliche Maßnahmen beschlossen:

- Konsequente Beachtung der Haushaltssperre
- Veräußerung von für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlichen Liegenschaften
- Prüfung der bestehenden Verpflichtungen auf Notwendigkeit
- Reduzierung der Zuschüsse für Aschersleber Kulturanstalt und OptimAL GmbH
- Reduzierung von Vereinszuschüssen Ortschaften und Verfügungsmittel
- Prüfung der Reduzierung von Sportplätzen
- Bewertung der freiwilligen Aufgaben

In Abhängigkeit ihrer finanziellen Ausstattung können Kommunen freiwillige Aufgaben leisten. Sie entscheiden selbst, ob und in welcher Weise sie diese Aufgaben wahrnehmen möchten. Sie haben sich gemäß § 5 Abs. 2 KVG LSA lediglich an die einschlägigen Rechtsvorschriften zu halten.

Die Stadt Aschersleben weist 2019 nachfolgende Produkte als freiwillige Aufgaben in Anlage 6 des Haushaltsplanes aus:

Produkt	Bezeichnung der Aufgabe	Plan Auszahlungen 2019 (in €)	IST Auszahlungen 2019 (in €)
1.1.1.10	Verfügungsmittel Oberbürgermeister	7.000,00	3.873,33
1.1.1.11	Verfügungsmittel Ortsbürgermeister	6.100,00	5.639,21
1.1.1.12	Vereinszuschüsse Ortschaften	55.400,00	54.938,96
1.1.1.22	Zuschüsse an verbundene Unternehmen	2.465.900,00	2.518.274,00
1.1.1.30	Zuschuss AKKU - Speisenversorgung Mitarbeiter	14.400,00	14.400,00
1.1.1.81	Städtepartnerschaften	15.000,00	2.744,63
2.1.7.10	Schulträgerschaft Gymnasium	554.100,00	510.320,57
2.8.1.20	Brauchtumpflege	4.000,00	3.478,32
2.8.1.20	Kulturförderung Zuschüsse an Dritte	46.000,00	41.680,00
3.1.5.10	Soziale Einrichtung für ältere Menschen	900,00	605,30
3.1.5.60	Frauenhaus	158.700,00	126.722,06
3.1.5.61	Frauenkommunikationszentren	3.200,00	1.611,66
3.3.1.10	Zuschüsse Wohlfahrtspflege	13.000,00	11.726,40
3.5.1.70	Zuschuss soziale Angelegenheiten	10.000,00	4.185,21
3.6.2.01	Zuschüsse Jugendarbeit	3.000,00	1.050,00
3.6.6.10	Spiel- und Bolzplätze	45.000,00	45.000,00
3.6.6.11	Jugendzentren/-clubs	341.800,00	314.325,96
4.2.1.10	Zuschüsse Sportförderung	57.400,00	52.847,83

Produkt	Bezeichnung der Aufgabe	Plan Auszahlungen 2019 (in €)	IST Auszahlungen 2019 (in €)
5.7.1.10	Berufsorientierungstag	16.800,00	14.262,00
5.7.3.10	Melle - Saal	11.800,00	9.672,00
5.7.3.11	Ratskeller	300,00	177,43
5.7.3.12	Dorfgemeinschaftshäuser/Bürgerhäuser	201.400,00	170.125,79
5.7.3.13	Betreuung ausländischer Künstler	8.000,00	1.909,93
5.7.3.14	Alte Hobelei	6.000,00	5.001,62
Summe		4.045.200,00	3.914.572,21

Die Konsolidierungsmaßnahmen beeinflussten sowohl die Ergebnisrechnung, als auch die Finanzrechnung. Im Rahmen der Prüfung wurde die Entwicklung der freiwilligen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept anhand einer Gegenüberstellung der geplanten und der tatsächlich geleisteten Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019 betrachtet.

P₂ Der Auszahlungsbetrag im Produkt 1.1.1.22/Zuschüsse an verbundene Unternehmen überstieg den Planansatz um 52.374,00 Euro. Ferner wurden im Wege der überplanmäßigen Ausgabe für Weihnachtsbeleuchtung außerhalb des Weihnachtsmarktes 12.000,00 Euro zusätzlich bereitgestellt. (vgl. Pkt. 5.1)

Für die betrachteten freiwilligen Leistungen waren Auszahlungen i. H. v. 4.045.200,00 Euro veranschlagt. Tatsächlich wurden Auszahlungen i. H. v. 3.914.572,21 Euro geleistet. Die Auszahlungen lagen damit 130.627,79 Euro bzw. rd. 3 % unter dem Planansatz.

P Insgesamt war festzustellen, dass die veranschlagten Mittel für freiwillige Ausgaben im geprüften Haushaltsjahr 2019 nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung ist dies grundsätzlich positiv zu bewerten, da hierdurch ein Beitrag zur Begrenzung der Ausgaben geleistet wurde.

Der Anteil der Auszahlungen für freiwillige Aufgaben an den Gesamtauszahlungen der Stadt betrug auf Grundlage der IST-Werte 8,16 %. Nach der Planung lag dieser Anteil bei 7,57 %.

P Trotz der insgesamt geringeren Auszahlungen gegenüber der Planung ist der Anteil der freiwilligen Leistungen an den Gesamtauszahlungen leicht angestiegen.

Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Gesamtauszahlungen insgesamt stärker zurückgegangen sind als die Auszahlungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben.

Im Ergebnis zeigte sich, dass zwar Einsparungen gegenüber den Planansätzen erzielt wurden, der Anteil der freiwilligen Leistungen an den Gesamtauszahlungen jedoch weiterhin ein beachtliches Niveau aufweist.

E Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung sollte daher auch künftig beobachtet werden, wie sich dieser Anteil entwickelt und in welchen Bereichen ggf. weitere Steuerungs- und Einsparmöglichkeiten bestehen.

H Das Rechnungsprüfungsamt behält sich vor, die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen in den kommenden Haushaltsjahren zu prüfen.

3 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

3.1 Buchführung

Mit der Einführung der Doppik hat sich die Stadt Aschersleben für die Aufstellung eines produktbezogenen Haushalts nach der örtlichen Organisation entschieden. Die Gliederung des Haushaltes erfolgte in hierarchischer Form nach Sachgebieten, Ämtern, Dezernaten entsprechend dem Produktrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt und schlägt sich in den Teilhaushalten nieder.

Den Produkten wurden gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt die entsprechenden Konten zugeordnet. Diese gewährleisteten eine übersichtliche Ordnung der Buchungsvorgänge.

P Nennenswerte Abweichungen konnten seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht festgestellt werden. Im Rahmen der vorgenommenen unterjährigen Prüfungen ergaben sich keine Feststellungen, dass die Geschäftsvorfälle nicht vollständig und fortlaufend erfasst wurden.

Der vorgelegte Jahresabschluss 2019, bestehend aus Finanzrechnung, Ergebnisrechnung, Vermögensrechnung sowie der ergänzenden Übersichten zum Anlagevermögen, der Forderungen, der Verbindlichkeiten, der Ermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

P Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit verlangt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss verständlich sind. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Stadt vermitteln kann. Diese müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Sie sind daher eindeutig zu bezeichnen und übersichtlich darzustellen.

E Bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde die Empfehlung zur Verwendung aussagekräftiger Buchungstexte ausgesprochen. In der damaligen Stellungnahme wurde hierzu ausgeführt, dass die Umsetzung der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund von Rückständen bei den Jahresabschlüssen nicht erfolgen könne und deshalb eine Berücksichtigung erst in künftigen Jahresabschlüssen vorgesehen sei.

H Vor diesem Hintergrund war für das Haushaltsjahr 2019 noch keine Veränderung zu erwarten. Die Empfehlung wird vom Rechnungsprüfungsamt aufrechterhalten. Eine tatsächliche Umsetzung bleibt in den Folgejahren zu bewerten.

3.2 Jahresabschluss und deren Anlagen

Gemäß der vom Stadtrat beschlossenen Gebrauchmachung des Erleichterungserlasses, war der Jahresabschluss 2019 gemäß § 118 KVG LSA mit Ausnahme des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes zu erstellen sowie zu prüfen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde zusätzlich, ohne Aufforderung, ein komprimierter Anhang bzw. Rechenschaftsbericht vorgelegt, dessen Erläuterungen einzelner wesentlicher Posten oberhalb der von der KGSt, der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, ermittelten Wesentlichkeitsgrenze liegen. Somit galt als Richtwert zur Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle eine Grenze von rd. 600.000,00 Euro, was 0,25 % der Bilanzsumme entsprach.

4 Jahresabschluss im Überblick

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Drei-Komponenten-Rechnung (je in €):

Finanzrechnung 2019	Schlussbilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 67.520.218,07	<u>Anlagevermögen</u> 239.915.312,39	<u>Eigenkapital</u> 112.380.446,55 - 2.235.561,25 (Jahresfehlbetrag) 110.144.885,30	Erträge 55.399.301,77
	<u>Umlaufvermögen</u> (incl. liquide Mittel) 3.935.047,02	<u>Sonderposten</u> 66.492.189,66	
	inkl. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag - 1.017.297,29	<u>Rückstellungen</u> 3.573.044,26	
./.		<u>Verbindlichkeiten</u> 63.582.630,63	./.
Auszahlungen 68.537.515,36	<u>Rechnungsabgrenzung</u> 53.973,43	<u>Rechnungsabgrenzung</u> 111.582,99	Aufwendungen 57.634.863,02
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag - 1.017.297,29	Bilanzsumme 243.904.332,84	Bilanzsumme 243.904.332,84	Jahresüberschuss/-fehlbetrag - 2.235.561,25

Folgende wesentliche Aussagen sind hier zu treffen:

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 243.904.332,84 Euro. Der Eröffnungsbilanzwert betrug 261.123.510,43 Euro, so dass sich die Bilanzsumme in sieben Jahren um 17.219.177,59 Euro verringerte, was einem prozentualen Betrag von 6,59 % entspricht. Allein im Jahr 2019 war eine Reduzierung um 1,50 % zu verzeichnen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag von 2.235.561,25 Euro aus. Das ist eine Verschlechterung um 516.321,36 Euro gegenüber dem geplanten Ansatz, der einen Fehlbetrag von -1.719.239,89 Euro abbildete.

- Der Finanzmittelfehlbetrag in der Finanzrechnung beläuft sich auf 1.017.297,29 Euro. Im Abgleich der fortgeschriebenen Ansätze mit dem Ergebnis ergaben sich hinsichtlich der Salden (Einzahlungen und Auszahlungen) folgende Verbesserungen (+) bzw. Verschlechterungen (-):

• laufende Verwaltungstätigkeit	+ 632.413,60 €
• Investitionstätigkeit	+ 506.502,91 €
• Finanzierungstätigkeit	- 2.156.213,80 €
	<u>-1.017.297,29 €</u>

5 Haushaltswirtschaft

Entsprechend dem risikoorientierten Prüfansatzes wurde von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes eine Prüfung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Ermächtigungen vorgenommen.

5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen, welche die im Haushaltsjahr veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsansätze übersteigen und keine weiteren deckungsfähigen Ansätze zur Verfügung stehen. Außerplanmäßig sind Aufwendungen und Auszahlungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind und für die auch keine aus den Vorjahren übertragene Ansätze bereitstehen.

Gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar ist ein Mehrbedarf dann, wenn die Ausgabe sachlich unbedingt notwendig und zugleich zeitlich unaufschiebbar ist.¹

Belaufen sich die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wertmäßig über 20.000,00 Euro, bedürfen sie gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 KVG LSA i. V. m. verwaltungsinterner Regelung der Zustimmung des Finanz- und Verwaltungsausschusses oder des Stadtrates.

Gemäß § 65 Abs. 2 KVG LSA hat der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Welche Sachverhalte als wichtig einzuordnen sind, wird vom Gesetzgeber nicht näher definiert.

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zu unerheblichen (bis 20.000,00 Euro) über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf den Oberbürgermeister innerhalb der in der Hauptsatzung bestimmten Wertgrenzen ändert aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nichts daran, dass es sich bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen grundsätzlich um wichtigen Angelegenheiten der Kommune im Sinne der Vorschrift handelt.

Der Oberbürgermeister berichtete im Haushaltsjahr 2019 quartalsweise im Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Entwicklung von Plan- und Ist-Werten. In den verwendeten Übersichten ist eine Spalte zu üpl./apl. Ausgaben enthalten. Anlass, Erforderlichkeit, Deckung und haushaltsrechtliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

H Eine bloße Darstellung in einer tabellarischen Übersicht ohne Erläuterung gewährleistet aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nur eingeschränkte Transparenz über Umfang und Bedeutung der im Haushaltsjahr bewilligten Abweichungen vom Haushaltsplan.

E Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die vom Oberbürgermeister bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen künftig mit einer kurzen inhaltlichen Erläuterung zu versehen und in geeigneter Weise auch dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Da der Haushaltsplan die Verteilung der finanziellen Mittel durch die sachliche Zuordnung der Gesamteinnahmen und -ausgaben zu den einzelnen Buchungsstellen regelt, stellen über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben prinzipiell Abweichungen von dieser betraglichen Bindung dar und führen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes generell zur Einschränkung der Übersichtlichkeit.

¹ Vgl. BVerfG, Urteil vom 25. Mai 1977, Az. 2 BvE 1/74, Rdnr. 119, juris

H Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die nachträgliche Veränderung einzelner Ansätze unter Beibehaltung des beschlossenen Gesamtvolumens durch die Bewilligung beantragter über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben nicht kontinuierlich zu vollziehen, sondern lediglich auf Ausnahmefälle zu begrenzen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden dem Rechnungsprüfungsamt Sachverhalte, die über- und außerplanmäßige Ausgaben betrafen i. H. v. 1.718.884,49 Euro zur Prüfung vorgelegt. Davon oblag die Bewilligung von sieben Anträgen dem Finanz- und Verwaltungsausschuss bzw. dem Stadtrat.

Die bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben standen einem Ansatz von 17.226.300,00 Euro gegenüber. Dies entspricht rd. 10 % des ursprünglichen Planansatzes.

H Bei einer Abweichung dieser Größenordnung kann aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht mehr von einer lediglich punktuellen Korrektur einzelner, unvorhersehbarer Sachverhalte gesprochen werden. Der Ausnahmecharakter über- und außerplanmäßiger Mittelbewilligungen tritt deutlich in den Hintergrund.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind ihrem Regelungszweck nach auf unabwiesbare und im Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbare Bedarfe beschränkt. Erreichen sie jedoch ein Volumen, das einen großen Prozentanteil des Gesamtansatzes ausmacht, wird der Ausnahmefall quasi zur wiederkehrenden Maßnahme der Haushaltsbewirtschaftung. Die haushaltsrechtliche vorgegebene Bindung der Mittel durch Satzungsbeschluss wird dadurch relativiert.

Neben dem Umfang der bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist die Höhe der Bewilligungen im Rahmen der herangezogenen Buchungsstellen zu beanstanden. In einzelnen Fällen wurden in Summe rd. 375.000,00 Euro über den tatsächlichen Bedarf hinaus bereitgestellt, während in anderen Fällen in Summe rd. 700.000,00 Euro nicht ausreichend veranschlagt waren. Die festgestellten Fehlbeträge betrafen überwiegend investive Maßnahmen im Hoch- und Tiefbaubereich sowie dem Vermögenserwerb.

P Weder die ursprüngliche Mittelbereitstellung noch die unterjährige Anpassung der Ansätze erweisen sich damit als hinreichend belastbar.

H Es besteht daher Anlass, die Qualität der Haushaltsplanung und die Prognosesicherheit der Mittelanmeldungen gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA kritisch zu überprüfen und die Haushaltsansätze künftig verbindlicher zu kalkulieren, um über- und außerplanmäßige Bewilligungen wieder auf atypische Einzelfälle zu beschränken.

Die Zulässigkeit über- und außerplanmäßiger Ausgaben ist gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA an zwei Kriterien gebunden. Zum einen muss die Unabweisbarkeit der Mehrausgabe rechtlich, durch ein Gesetz oder einen Vertrag, bzw. sachlich, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs, begründet sein. Zum anderen ist die finanzielle Deckung der Mehrkosten durch erzielte Mehreinnahmen oder angefallene Minderausgaben bei anderen Buchungsstellen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurden die einzelnen Bewilligungen u. a. daraufhin geprüft, ob

- die Unabweisbarkeit der Mehrausgabe hinreichend begründet und
- die Deckung gewährleistet und nachgewiesen wurde.

Von 51 geprüften Bewilligungen ergaben sich lediglich bei 26 Fällen keine Beanstandungen.

Beispielsweise in den nachfolgenden Fällen waren die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 KVG LSA nicht vollumfänglich erfüllt.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
3.6.2.01.5211008 Jugendarbeit Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	apl.	Aufbau und Befestigung einer Skateranlage	29.04.2019	29.04.2019	3.000,00

Im Fall der außerplanmäßigen Ausgabe für den Aufbau einer Skateranlage war der Mehrbedarf nachvollziehbar dargestellt.

- P** Die zeitliche Dringlichkeit des Antrages war nicht ersichtlich. Ferner erfolgte im Antrag keine Angabe zu schwerwiegenden Folgen einer Nichtbewilligung.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
1.1.1.40.5261000 Personalmanagement Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	üpl.	Mehraufwand an Fortbildungen, insbesondere Zertifizierungslehrgänge	26.09.2019	27.09.2019	8.000,00
1.1.1.40.5261000 Personalmanagement Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	üpl.	Mehraufwand an Fortbildungen im Bereich EDV sowie Lohnabrechnung	26.09.2019	22.10.2019	16.000,00

Im Bereich der Fortbildungsmaßnahmen lag ein erkennbarer Mehrbedarf vor.

- P** Gründe für eine sofortige Durchführung, insbesondere im Hinblick auf Zertifizierungslehrgänge wurden jedoch nicht hinreichend dargelegt.
- P₃** Im Übrigen überstiegen die Bewilligungen gemäß den Regelungen der Hauptsatzung die Zuständigkeitsgrenze des Oberbürgermeisters i. H. v. 20.000,00 Euro und damit den ursprünglichen Planansatz um 4.000,00 Euro, so dass ein Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses erforderlich gewesen wäre.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
1.1.1.12.5318000 Ortschaftsangelegenheiten Zuschüsse an übrige Bereiche	üpl.	Betriebskostenzuschuss für die Schützenkorporation Neu Königsau	02.12.2019	02.12.2019	700,00

- P** Die Voraussetzungen für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung war nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht erfüllt, da es sich nach der Mitteilung des Fachamtes um eine ausnahmsweise Unterstützung handelte, die als freiwillige Ausgabe im Rahmen der Haushaltskonsolidierung geleistet werden sollte.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
2.1.1.10/8300.783400 Immaterielles Vermögen - Lizenzen / Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	apl.	Kauf von Software/ Lizenzen - Verwaltungs- und Dokumenten- modul (Fuxmedia)	19.09.2019	24.09.2019	357,00

- P** Eine Begründung für die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit lag nicht vor.
- H** Der Antrag führte lediglich aus, dass die Software eine Erleichterung der Arbeitsabläufe bewirken soll. Dies begründet keinen unabweisbaren Mehrbedarf.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
2.1.1.10/7200.7831000 Grundschulen Erwerb von bew. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto- Bildung/Sport	üpl.	Bestuhlung Sporthalle	19.03.2019	21.03.2019	4.634,82

Ein Mehrbedarf für die Bestuhlung der Sporthalle war grundsätzlich nachvollziehbar, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung als Veranstaltungsort.

- P** Die Unabweisbarkeit der Maßnahme wurde jedoch nicht ausreichend begründet. Als Begründung für die fehlenden Mittel wurde lediglich auf eine anderweitige vorangegangene unvorhersehbare Ausgabe verwiesen.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
1.1.1.80/7000.7831000 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	üpl.	Austausch Wandbilder Drive Thru	10.12.2019	10.12.2019	1.300,00

Aus der Antragsbegründung geht hervor, dass der Oberbürgermeister diese Maßnahme festgelegt hatte.

- P** Vor dem Hintergrund der relativ späten Beantragung im Jahr (Dezember) vertritt das Rechnungsprüfungsamt die Auffassung, dass hier kein unabweisbarer Bedarf vorliegt, der nicht bis zum nächsten Haushaltsplan warten könnte.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
1.1.1.22.5315000 Beteiligungsmanagement Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen	üpl.	Weihnachts- beleuchtung außerhalb des Weihnachtsmark- tes	03.12.2019	03.12.2019	12.000,00

- P** Die zeitliche Dringlichkeit der Entscheidung wird aufgrund des saisonalen Bezugs zur Adventszeit anerkannt. Eine sachliche Unabweisbarkeit der Maßnahme ist jedoch nicht ohne Weiteres ersichtlich, da es sich um eine freiwillige, planbare Aufgabe, ohne rechtliche Verpflichtung handelt.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
3.6.6.10/7400.7831088 Spiel- und Bolzplätze Ausz f d Erwerb v bewegl Verm oberhalb v 410/1.000 ohne Ust durch A41	apl.	Errichtung Vogelnechtschaukel OT Winningen	20.09.2019	30.09.2019	4.059,09

Der überwiegende Finanzierungsanteil (3.074,00 Euro) der Maßnahme erfolgte aus zweckgebundenen Spenden. Deren Verwendung war für das konkrete Spielgerät grundsätzlich gemäß § 17 Abs. 4 KomHVO zulässig. Der verbleibende, nicht durch Spenden gedeckte Restbetrag (319,09 Euro) wurde über die bewilligte außerplanmäßige Auszahlung finanziert.

- P** Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich jedoch nicht, aus welchen Gründen die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA gegeben gewesen sein soll.
- H** Die Zweckbindung der Spenden ersetzt die haushaltsrechtlich erforderliche Prüfung und Begründung der Unabweisbarkeit des ungedeckten Betrages aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
4.2.4.10/1061.7851000 Bereitstellung und Betrieb von Turn-, Sporthallen und Sportanlagen Auszahlungen für Hochbau-Maßnahmen	üpl.	Ausschreibung Durchführung Erneuerung Kassensystem Ballhaus	08.07.2019	09.07.2019	16.294,87

Die überplanmäßige Auszahlung i. H. v. 16.294,87 Euro betraf den ungedeckten Differenzbetrag zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme i. H. v. 60.000,00 Euro für die Erneuerung des Kassensystems im Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus. Die Maßnahme diente dem ordnungsgemäßen Betrieb und ist dem Grunde nach sachlich nachvollziehbar.

- P** Eine hinreichende Begründung der zeitlichen Unabweisbarkeit ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Es fehlen konkrete Ausführungen dazu, weshalb die Maßnahme nicht im Rahmen der regulären Haushaltsplanung hätte berücksichtigt werden können. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich ebenfalls nicht, weshalb die Kostenentwicklung bei sachgerechter Planung nicht vorhersehbar gewesen sein soll. Die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 KVG LSA waren damit hinsichtlich der zeitlichen Unabweisbarkeit und Unvorhersehbarkeit nicht ausreichend belegt.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
5.7.3.12/1064.7851088 Dorfgemeinschaftshäuser/ Bürgerhäuser Auszahlungen für Hochbau- Maßnahmen	apl.	Erneuerung der Fenster und der Außentür des Schützensaales	15.04.2019	17.04.2019	12.000,00

Die Maßnahme diene der baulichen Instandsetzung des Objektes. Die Finanzierung erfolgte aus der Rücklage der Ortschaft Groß Schierstedt, sodass keine zusätzliche Belastung des Haushaltes entstand. Vor diesem Hintergrund kann die außerplanmäßige Auszahlung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes haushaltswirtschaftlich als vertretbar angesehen werden. Die ausdrückliche Darlegung der zeitlichen Unabweisbarkeit im Sinne des § 105 KVG LSA ist den Unterlagen zwar nicht zu entnehmen, im Hinblick auf die Instandhaltungsabsicht und gesicherten Deckung erscheint die Vorgehensweise jedoch nachvollziehbar.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
5.5.1.10.522100 Parkanlagen und öffentliche Grünflächen Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	üpl.	Saatgut für Anlage einer mehrjährigen Blühwiese	19.11.2019	25.11.2019	512,32

- P** Eine sachliche Unabweisbarkeit im Sinne des § 105 Abs. 1 KVG LSA ist anhand der vorliegenden Begründung nicht erkennbar, da es sich um eine planbare Maßnahme handelt. Eine zeitliche Unabweisbarkeit wurde faktisch dadurch herbeigeführt, dass der Erwerb des Saatgutes bereits vor der Beantragung der überplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgte. Haushaltsrechtlich kann der Voraberwerb aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes jedoch keine Unabweisbarkeit begründen.

Buchungsstelle	üpl./apl.	Zweck	Datum Antrag	Datum Bewilligung	Betrag in €
5.1.1.20/8300.7834000 Räumliche Entwicklung Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	apl.	Verlängerung Schutzgebühr Marke "Drive Thru Gallery"	09.05.2019	15.05.2019	750,00

Die Zahlung der Verlängerungsgebühr war erforderlich, um den bestehenden Markenschutz aufrechtzuerhalten. Bei Fristversäumnis wäre der Schutz entfallen. Vor diesem Hintergrund ist die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit zu bejahen, da die Entscheidung an eine Frist gebunden war und nicht bis in das nächste Haushaltsjahr verschoben werden konnte.

P Hinsichtlich der Vorhersehbarkeit bestehen jedoch Zweifel. Der Ablauf der Schutzfrist sollte bereits längerfristig bekannt gewesen sein. Damit war die Verlängerung dem Grunde nach planbar. Aus den Unterlagen ergibt sich nicht, weshalb die Mittel zuvor nicht im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt werden konnten.

Mangels detaillierter Nachweise der Unabweisbarkeit war die Zulässigkeit der vorgenannten aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA größtenteils nicht belegt und damit nicht gegeben.

H Die sachliche und zeitliche Dringlichkeit sollte künftig konkret und nachvollziehbar begründet werden. Dabei ist aufgrund des Ausnahmecharakters von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ein strenger Maßstab anzulegen. Das Amt für Recht und Finanzen steht aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes in der Pflicht, eine sorgfältige Prüfung der Bewilligungsanträge vorzunehmen und die Haushaltswirtschaft laufend zu überwachen.

E Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, dem Antrag zudem geeignete Nachweise, insbesondere Kostenschätzungen, Angebote oder vertragliche Grundlagen beizufügen. Die standardisierte Antragsvorlage mit Checkliste kann die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten sicherstellen.

P₄ Bezogen auf die geprüften Bewilligungen des Oberbürgermeisters ist für das Rechnungsprüfungsamt schließlich nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Beteiligten die Unabweisbarkeit der beantragten über- und außerplanmäßigen Maßnahmen befürwortet hatten, da in der Mehrzahl der Fälle keine hinreichende Begründung bzw. relevante Nachweise vorlagen.

Weitere Feststellungen zur haushaltsrechtlichen Abwicklung

Über die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 KVG LSA hinaus wurden im Zuge der Einzelfallprüfung weitere Sachverhalte festgestellt, die im Hinblick auf die Anwendung der KomHVO darzustellen sind.

Für die Baumaßnahme „Bushaltestelle Pfeilergraben“ (5.4.1.10/2047.7852000) gingen zweckgebundene Fördermittel i. H. v. 19.726,80 Euro ein. Diese waren nach § 17 Abs. 1 KomHVO bei Abrechnung der Maßnahme entsprechend zu verwenden.

Der darüberhinausgehende Rechnungsbetrag war durch übertragene Haushaltsmittel aus Vorjahren gedeckt. Unter Berücksichtigung der Fördermittel und der wirksam übertragenen Mittel standen ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

P Der Bedarf eine über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlung lag somit gemäß § 17 Abs. 4 KomHVO nicht vor.

Die benötigten Haushaltsmittel für die Genehmigungsplanung des Ersatzneubaus der Brücke Wippersteg (5.4.1.10/2748.7852000) sowie des Neubaus der Straßenbeleuchtung Burgstraße OT Winnigen (5.4.5.11/2751.7852000) wurden als außerplanmäßige Auszahlungen bereitgestellt. Allerdings standen die Haushaltsmittel auf der deckungspflichtigen Buchungsstelle desselben Budgets zur Verfügung und hätten im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit nach § 18 Abs. 3 KomHVO lediglich entsprechend § 18 Abs. 5 KomHVO umgebucht werden können.

P Die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel war daher haushaltsrechtlich nicht erforderlich.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden überplanmäßige Mittelbereitstellungen für Baumpflege bei der Buchungsstelle 5.5.1.10.522100 mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 212.974,95 Euro bewilligt. Die Zuständigkeitsgrenze des Oberbürgermeisters war weit überschritten.

P₅ Die Entscheidungskompetenz lag im Ergebnis im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates.

Für die Maßnahme „Mensa/Cafeteria Besthornpark“ wurden an vier dicht aufeinanderfolgenden Tagen außerplanmäßige Mittel in drei Einzelbeträgen von jeweils 20.000,00 Euro sowie einem weiteren Einzelbetrag i. H. v. 4.982,90 Euro beantragt und bewilligt. Die Zuständigkeitsgrenze des Oberbürgermeisters wurde bereits ab dem zweiten Einzelantrag überschritten.

P₆ Bei wirtschaftlicher Betrachtung handelt es sich um einen einheitlichen Mehrbedarf i. H. v. insgesamt 64.982,90 Euro, für den nach der Hauptsatzung die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben war.

Das Amt für Recht und Finanzen hatte im Zusammenhang mit den mehrfachen Antragstellungen auf die Erforderlichkeit einer Beschlussfassung durch die Vertretung hingewiesen. Gleichwohl erfolgte keine entsprechende Entscheidung des zuständigen Gremiums.

Darüber hinaus diente die außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach Aktenlage ersichtlich nicht der Deckung eines konkreten zusätzlichen Zahlungsabflusses, sondern der rechnerischen Angleichung der Buchungsstelle an den im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Fördermittelbetrag.

Eine außerplanmäßige Auszahlungsermächtigung ist jedoch kein Instrument zur buchhalterischen Korrektur oder saldomäßigen Darstellung, sondern setzt eine tatsächliche unabweisbare Auszahlung voraus.

P Der Umstand, dass der bewilligte Betrag im Haushaltsjahr nicht verausgabt wurde und als verfügbarer Bestand bestehen blieb, bestätigt, dass ein entsprechender Zahlungsbedarf nicht gegeben war.

Im Rahmen der Prüfung der Beschlussvorlage VII/0044/19 wurde festgestellt, dass für die Dachsanierung der Turnhalle der Grundschule Staßfurter Höhe eine außerplanmäßige Auszahlung i. H. v. 140.000,00 Euro bewilligt wurde. Die Mittelbereitstellung erfolgte aus investiven Buchungsstellen durch einstimmigen Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 01.08.2019.

Im weiteren Verlauf wurde von der Verwaltung erkannt und gemeinsam abgestimmt, dass es sich bei der beabsichtigten Maßnahme nicht um eine Investition, sondern um Unterhaltungsaufwand handelt. Die laut Beschluss durchgeführten Buchungen wurden korrigiert und die Mittel auf eine Aufwandsbuchungsstelle umgebucht.

In einem entsprechenden Aktenvermerk vom 27.02.2020 wurde angekündigt, seitens der Verwaltung in der nächsten Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- P7** Den geprüften Sitzungsprotokollen des Haushaltsjahres 2020 war nicht zu entnehmen, dass der für die außerplanmäßige Mittelbereitstellung zuständige Fachausschuss hierüber informiert worden war.
- H** Vor dem Hintergrund des gefassten Beschlusses zur investiven Mittelbereitstellung wäre eine Information des Ausschusses mit der geänderten Abwicklung im Haushaltsvollzug geboten gewesen.
- Die haushaltsrechtliche Behandlung der Maßnahme wurde im Zuge der Durchführung angepasst.
- E** Eine sorgfältige Vorbereitung im Vorfeld der Beschlussfassung schafft die Grundlage für eine zutreffende Entscheidung.

In allen vorliegenden und geprüften Fällen wurde der Prüfvermerk der Finanzbuchhaltung zur Deckung der Mittel lediglich auf separaten selbstklebenden Notizzetteln dokumentiert. Eine Dokumentation auf dem Bewilligungsvordruck erfolgte nicht.

- E** Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und revisionssicheren Aktenführung wird empfohlen, den amtlichen Vordruck um ein entsprechendes Prüffeld zu ergänzen.

5.2 Übertragung von Ermächtigungen

5.2.1 Ermächtigungen aus dem Vorjahr und deren Abwicklung in 2019

Gemäß § 19 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben hingegen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2018 erhöhten jeweils die laufende Gesamtermächtigung auf den jeweiligen Produktkonten im Haushaltsjahr 2019.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen führt nicht zu einer Buchung, sondern sie erhöht die Auszahlungsermächtigung des Folgejahres über die Planung hinaus und führt damit auch erst im Folgejahr zu einer Belastung der Liquidität.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht aller in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen beizufügen (§ 49 Abs. 4 KomHVO). Die Aufstellung über die übertragenen Haushaltsermächtigungen (Jahresabschluss Seite 35-37) entspricht dem vorgegebenen Muster. Die ausgewiesenen Werte entsprechen den tatsächlichen Übertragungswerten.

Die Prüfung zum Stand der Inanspruchnahme der investiven Ermächtigungsübertragungen im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO führte zu dem Ergebnis, dass 5.007.913,99 Euro ordnungsgemäß in die Bücher übertragen wurden. Insgesamt wurden 3.038.728,02 Euro entsprechend verausgabt, weitere 1.621.700,91 Euro wurden als erneute Ermächtigungen ins Jahr 2020 übertragen.

- P** Die verbleibende Restsumme i. H. v. 242.485,06 Euro wurde ordnungsgemäß auf Abgang gesetzt, wobei dies bei acht Buchungsstellen erst mit den Jahresabschlussarbeiten im Jahr 2024 erfolgte.

Maßnahme	Ermächtigungen aus 2018 nach 2019 (in €)	Inanspruchnahme 2019		erneute Ermächtigungs- übertragung nach 2020
		in €	ent- spricht	in €
Erwerb von beweglichen Vermö- gensgegenständen (Sammelposten) von 150-1.000 Euro ohne Ust.	6.914,30	6.210,30	89,82 %	0,00
Einführung Digitalisierung	20.000,00	0,00	0,00 %	20.000,00
Sicherung Stephanikirchhof 19 (Scharren)	457.656,38	261.682,42	57,18 %	195.973,96
Hochbaumaßnahme Feuerwehr Drohdorf/Freckleben	4.124,88	682,33	16,54 %	3.442,55
Erwerb von bew. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto- öffentl. Sicherh. u. Ord.	21.000,00	21.000,00	100,00 %	0,00
Fuhrpark Feuerwehr	145.000,00	0,00	0,00 %	145.000,00
Ausz f d Erwerb v bewegl o immat Verm (Sammelposten) 150-1.000 Euro ohne Ust.	1.000,00	949,62	94,96 %	0,00
Hochbaumaßnahme GS Mehringen	2.983,05	2.983,05	100,00 %	0,00
Hochbaumaßnahme GS Mehringen (Sporthalle)	90.330,40	44.353,58	49,10 %	45.976,82
Hochbaumaßnahme GS Pfeilergraben Sporthalle	512.295,61	477.156,36	93,14 %	35.139,25
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 - Bildung/Sport	18.333,39	18.333,39	100,00 %	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. von 150 bis 1.000 Netto Sammelposten	5.301,82	5.286,16	99,70 %	0,00
Hochbaumaßnahmen Gymnasium Stephaneum	839.105,41	172.547,04	20,56 %	666.558,37
Hochbaumaßnahme Stephaneum Mensa	478.470,08	426.467,70	89,13 %	52.002,38
Umbau Güstener Straße 11-13 (Obdachlosenheim)	86.810,72	86.810,72	100,00 %	0,00
Hochbaumaßnahme Kita Mehringen	20.000,00	2.573,97	12,87 %	0,00
Hochbaumaßnahme Hohe Str. 14 (Hort)	131.256,91	6.721,12	5,12 %	124.535,79
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 Euro - Bildung/Sport	4.956,00	0,00	0,00 %	4.956,00
Erwerb von bew. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto- öffentl. Sicherh. u. Ord.	2.800,00	2.800,00	100,00 %	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. von 150 bis 1.000 Netto Sammelposten	4.932,10	1.806,23	36,62 %	0,00
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - Soziale Sicherung	27.826,93	8.292,18	29,80 %	19.534,75
Hochbaumaßnahme Ballhaus	43.705,13	0,00	0,00 %	43.705,13
Straßenausbau Lerchenweg / Schwalbenweg	239.847,62	174.338,44	72,69 %	65.509,18
Straßenausbau Westdorfer Straße	6.896,28	6.896,28	100,00 %	0,00

Maßnahme	Ermächtigungen aus 2018 nach 2019 (in €)	Inanspruchnahme 2019		erneute Ermächtigungs- übertragung nach 2020
		in €	ent- spricht	in €
3. EW GG Güstener Straße	14.256,11	0,00	0,00 %	14.256,11
Straßenbrücke "Im Busch" Aschersleben	370.000,00	370.000,00	100,00 %	0,00
Brücke an der Pferde-Eine	121.412,66	0,00	0,00 %	10.000,00
Sanierung Geschwister-Scholl-Str. Kostenbeteiligung	25.000,00	0,00	0,00 %	25.000,00
Neubau Buswarteunterstand Pfeilergraben	10.000,00	10.000,00	100,00 %	0,00
Neubau DB Bahnübergänge OT Klein Schierstedt	86.621,31	26.123,78	30,16 %	0,00
Straßenausbau Angerstraße/ Bahnhofstraße OT Mehringen	19.950,00	19.950,00	100,00 %	0,00
Straßenausbau Marktring OT Schackstedt	397.327,35	184.319,44	46,39 %	213.007,91
Straßenbeleuchtung Askanierstraße	75.000,00	75.000,00	100,00 %	0,00
Straßenbeleuchtung Hohlweg	40.000,00	30.752,80	76,88 %	0,00
Straßenbeleuchtung Erweiterung Damaschkeweg OT Schackstedt	45.000,00	38.301,57	85,11 %	6.698,43
Straßenbeleuchtung Burgstraße OT Winningen	51.392,28	51.392,28	100,00 %	0,00
Stromanschluss Stadtpark	10.000,00	10.000,00	100,00 %	0,00
Wiederherstellung Entwässerungs- gräben Engelsstraße/Klopstock- straße	54.702,93	24.000,00	43,87 %	0,00
Maßnahme geg. Erosion s.ö. Stadtgebiet	145.241,00	128.140,20	88,23 %	17.100,80
Hochbaumaßnahmen DGH OT Freckleben	307.000,00	298.000,22	97,07 %	8.999,78
Hochbaumaßnahme DGH Klein Schierstedt	51.836,63	43.236,93	83,41 %	8.599,70
Erwerb von bew. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - DGH	700,00	700,00	100,00 %	0,00
Ausbau Mensa	6.926,71	0,00	0,00 %	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. von 150 bis 1.000 Netto Sammelposten	3.080,09	0,00	0,00 %	0,00
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - Bildung/Sport (Bildungszentrum Bestehornpark)	919,91	819,91	89,13 %	100,00
Summe	5.007.913,99	3.038.628,02		1.726.096,91

Für die Maßnahme „Mensa/Cafeteria Bestehornpark“ wurden Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 6.926,71 Euro gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019 übertragen. Im Haushaltsjahr erfolgte keine Inanspruchnahme dieser Mittel. Sie wurde zum Jahresabschluss 2019 als nicht verbrauchte Ermächtigung vollständig ausgebucht. Die Ausbuchung als solche ist haushaltssystematisch nicht zu beanstanden. Der vollständige Nichtverbrauch belegt jedoch, dass ein Auszahlungsbedarf im Folgejahr nicht gegeben war.

- P** Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 KomHVO lagen somit für die Übertragung nicht vor.
- P₈** Für dieselbe Maßnahme wurden zudem außerplanmäßige Mittel bewilligt (Pkt. 5.1). Der Umstand, dass weder die übertragenen noch die außerplanmäßigen Mittel in Anspruch genommen wurden, lässt auf eine nicht belastbare Bedarfseinschätzung und Mittelplanung schließen.

Für die Maßnahme „Bildungszentrum Bestehornpark“ wurden Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 4.000,00 Euro gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO in das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Von diesem Betrag wurden 919,91 Euro zunächst nicht in Anspruch genommen und auf eine andere Buchungsstelle derselben Maßnahme wiederum als "Ermächtigung aus Vorjahren" ausgewiesen. Die verbliebenen 3.080,09 Euro wurden im Jahresabschluss 2019 als Abgang von Ermächtigungen ausgebucht.

- P** Da beide Buchungsstellen dem gleichen, nach § 18 Abs. 3 KomHVO gesetzlich deckungsfähigen Budget zugeordnet sind, hätte ein erforderlicher Mittelausgleich im Wege der Deckungsfähigkeit erfolgen müssen.
- H** Die gesonderte Umbuchung als "HH-Mittel aus Vorjahren" entspricht nicht den Bewirtschaftungsregeln für übertragene Auszahlungsermächtigungen.

Vergleichbare Feststellungen ergaben sich auch bei weiteren geprüften Maßnahmen im investiven Bereich. Die Ausbuchungen belaufen sich für diese Sachverhalte auf 232.412,22 Euro.

- P** Der Umfang der Ausbuchungen zeigt, dass ein Auszahlungsbedarf in der übertragenen Höhe im Folgejahr in mehreren Fällen tatsächlich nicht bestand.

5.2.2 Ermächtigungen per Jahresabschluss 2019 zum Übertrag in das Folgejahr

Sowohl im konsumtiven Haushalt (Ergebnisrechnung) als auch im investiven Bereich (Vermögensrechnung) gab es Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Investitionen, die mit einer Gesamtsumme von 8.775.216,39 Euro in das Folgejahr übertragen wurden. Im konsumtiven Bereich wurden per Jahresabschluss insgesamt 5.035.389,68 Euro Aufwandsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020 übertragen. Auf die Ausführungen der Zulässigkeit sei verwiesen.

Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes werden im unteren Abschnitt lediglich die Ermächtigungsübertragungen für den investiven Bereich dargestellt, wobei in den zu übertragenen Mitteln i. H. v. insgesamt 3.739.826,71 Euro bereits 1.726.096,91 Euro aus dem Haushaltsjahr 2018 stammen. Der Anteil der übertragenen Ermächtigungen aus dem Jahr 2018 beträgt 56 % der fortgeschriebenen investiven Maßnahmen.

Maßnahme	Ermächtigungen aus 2019 nach 2020 (in €)	davon Ermächtigungen aus 2018 (in €)
Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen (Sammelposten) von 150-1.000 Euro ohne Ust. - EDV	2.856,00	0,00
Einführung Digitalisierung	20.000,00	20.000,00
Immaterielles Vermögen DV-Software	30.000,00	0,00
Hochbaumaßnahme Sanierung Gebäude Kirchstr.2 OT Mehringen	20.000,00	0,00
Grundstücksankäufe/Erstattungen von Überzahlungen bei Erwerb von Grds.	43.129,59	0,00

Maßnahme	Ermächtigungen aus 2019 nach 2020 (in €)	davon Ermächtigungen aus 2018 (in €)
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen - Presse und Öffentlichkeitsarbeit	8.241,78	0,00
Sicherung Stephanikirchhof 19 (Scharren)	195.973,96	195.973,96
Hochbaumaßnahme Feuerwehr Drohndorf/Freckleben	291.397,78	3.442,55
Fuhrpark Feuerwehr	465.000,00	145.000,00
Hochbaumaßnahme GS Mehringen	8.000,00	0,00
Hochbaumaßnahme GS Mehringen (Sporthalle)	45.976,82	45.976,82
Hochbaumaßnahme GS Pfeilergraben Sporthalle	73.330,65	35.139,25
Hochbaumaßnahme GS Staßfurter Höhe	55.000,00	0,00
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 - Grundschulen	1.277,41	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. von 150 bis 1.000 Netto Sammelposten- Grundschulen	445,35	0,00
Hochbaumaßnahmen Gymnasium Stephaneum	666.558,37	666.558,37
Erwerb von bew. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - Gymnasium	39.198,86	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. von 150 bis 1.000 Netto Sammelposten - Gymnasium	295,49	0,00
Hochbaumaßnahme Stephaneum Mensa	360.897,07	52.002,38
Hochbaumaßnahme Hohe Str. 14 (Hort)	174.535,79	124.535,79
Hochbaumaßnahmen Kinderhaus Maria Montessori	114.200,00	0,00
Denkmalschutz	110.000,00	0,00
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 Euro - KiTa	6.408,99	4.956,00
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - Spiel- und Bolzplätze	19.607,97	19.534,75
Hochbaumaßnahme Ballhaus	60.000,00	43.705,13
Straßenausbau Lerchenweg / Schwalbenweg	268.396,42	65.509,18
3. EW GG Güstener Straße	14.256,11	14.256,11
Brücke an der Pferde-Eine	10.000,00	10.000,00
Sanierung Geschwister-Scholl-Str. Kostenbeteiligung	25.000,00	25.000,00
Straßenausbau Angerstraße/Bahnhofstraße OT Mehringen	53.824,56	0,00
Straßenausbau Marktring OT Schackstedt	235.000,00	213.007,91
Nebenanlagen OD Westdorf - Bau L 228	993,65	0,00
Straßenbeleuchtung Erweiterung Damaschkeweg OT Schackstedt	8.227,85	6.698,43
BW 51 Gehwegbrücke "Wippersteg" OT Mehringen	19.500,00	0,00
Maßnahme geg. Erosion Stadtgebiet	31.122,78	17.100,80
Löschwasserbehälter OT Wilsleben	15.000,00	0,00
Hochbaumaßnahmen DGH OT Freckleben	8.999,78	8.999,78
Hochbaumaßnahme DGH Klein Schierstedt	8.599,70	8.599,70
Neubau Straßenbeleuchtung Karl-Marx-Straße	40.000,00	0,00
Straßenbeleuchtung Ascherslebener Str. OT Winnigen	50.000,00	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - DGH	22.183,20	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - Tiefbauamt	20.000,00	0,00

Maßnahme	Ermächtigungen aus 2019 nach 2020 (in €)	davon Ermächtigungen aus 2018 (in €)
Hochbaumaßnahmen DGH OT Schackenthal	55.664,06	0,00
Hochbaumaßnahme DGH OT Schackstedt	30.000,00	0,00
Hochbaumaßnahme Schützensaal Groß Schierstedt	413,72	0,00
Erwerb von bewegl. Vermögensg. über 410/1.000 Euro Netto - Bildungszentrum Bestehornpark	3.687,81	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. von 150 bis 1.000 Netto Sammelposten - Dorfgemeinschaftshäuser	6.525,19	0,00
Erwerb von bew. Vermögensg. von 150 bis 1.000 Netto Sammelposten - Bildungszentrum Bestehornpark	100,00	100,00
Summe	3.739.826,71	1.726.096,91

Für die Übertragung der Ausgabeermächtigungen lagen entsprechende Beantragungen der jeweiligen Fachämter vor, deren Genehmigungen von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes größtenteils nachvollzogen werden konnten.

Gemäß § 19 Abs. 3 KomHVO sind bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur übertragbar, wenn bereits entsprechende Rechtsverpflichtungen durch Auftragserteilungen eingegangen wurden. Dies war in folgenden Fällen nicht gegeben.

Maßnahme	Bewilligte üpl./apl. (in €)	Übertragung (in €)
Hochbaumaßnahme GS Pfeilergraben Sporthalle	77.000,00	31.178,79
Hochbaumaßnahme Hohe Str. 14 (Hort)	50.000,00	50.000,00

P₉ Da die Ermächtigungsübertragung ohne Bindung an einen konkreten Auftrag erfolgte, liegt ein Verstoß gegen § 19 Abs. 3 KomHVO vor.

Auch im Jahr 2019 wurden neue Einnahmeermächtigungen i. H. v. insgesamt 2.227.000,00 Euro für die Weiterführung von investiven Maßnahmen gebildet. Aus dem Haushaltsjahr 2018 wurden Einzahlungsermächtigungen i. H. v. 2.789.541,09 Euro übertragen.

P Dies ist erneut zu beanstanden, da der KomHVO keine Regelungen zur Übertragbarkeit von Einzahlungen zu entnehmen sind.

H Es ist jedoch ergänzend zu berücksichtigen, dass der zugrundeliegende Sachverhalt nach Angaben der Verwaltung landesrechtlich bisher nicht abschließend geklärt ist. Es wurde bereits in der Stellungnahme zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2018 ausgeführt, dass hierzu keine eindeutigen gesetzlichen Vorgaben bestehen und auch seitens der Kommunalaufsicht noch keine abschließende Lösung aufgezeigt werden konnte.

Vor diesem Hintergrund ist die festgestellte Verfahrensweise zwar formal zu beanstanden, die zugrundeliegende Problematik beruht jedoch auf eine weiterhin ungeklärte Rechtslage.

Im Rahmen der Prüfung wurde darüber hinaus festgestellt, dass Haushaltsmittel im nichtinvestiven Bereich i. H. v. insgesamt 2.300.827,46 Euro ohne formale Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO in das Haushaltsjahr 2019 übertragen wurden.

P₁₀ Die Haushaltssatzung enthält keine entsprechende Erklärung zur Übertragbarkeit der betreffenden Ansätze bzw. der Aufwendungen und Auszahlungen.

Hinsichtlich der Entscheidung Ermächtigungen ohne einen entsprechenden Vermerk in der Haushaltssatzung zu übertragen, liegt ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 KomHVO vor.

E Es wird empfohlen, die Übertragbarkeit von Ermächtigungen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes, mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters (§ 12 KomHVO) künftig formell ordnungsgemäß gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO in der Haushaltssatzung zu erklären und damit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Von den unzulässig übertragenen konsumtiven Ermächtigungen wurden am Ende des Haushaltsjahres 1.534.587,22 Euro erneut in das Folgejahr 2020 übertragen. Ungeachtet dessen, dass eine Übertragung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KomHVO lediglich mit vorheriger entsprechender Erklärung möglich ist, ist eine weitere Übertragung in das darauffolgende Haushaltsjahr gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 KomHVO nicht zulässig, da die übertragenen Ermächtigungen im konsumtiven Bereich längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar sind.

P Damit liegt ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 Satz 2 KomHVO vor.

Auffällig ist zudem, dass die übertragenen Mittel zu einem Anteil von rd. 67 % erneut in das Haushaltsjahr 2020 übertragen wurden. Dies deutet darauf hin, dass die betreffenden Ansätze über mehrere Haushaltsjahre fortgeschrieben wurden, ohne dass eine entsprechende Inanspruchnahme erfolgte. Diese Praxis widerspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit der Haushaltswirtschaft.

H Wiederholte Übertragungen über mehrere Haushaltsjahre in dieser Größenordnung sprechen dafür, dass die zugrundeliegende Mittelplanung nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht und im Haushaltsvollzug erhebliche Haushaltsreste fortgeschrieben werden.

5.3 Deckungsfähigkeit und Deckungskreise

Nach § 18 Abs. 1 KomHVO sind Aufwendungen eines Budgets kraft Gesetzes gegenseitig deckungsfähig. Gemäß § 18 Abs. 2 KomHVO können über die gesetzliche Budgetdeckungsfähigkeit hinaus weitere Aufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen. Voraussetzung ist eine ausdrückliche haushaltsrechtliche Festlegung. Solche Regelungen erfolgen üblicherweise durch Haushaltsvermerke im Haushaltsplan oder in der Haushaltssatzung. Sie bedürfen damit der Beschlussfassung der Vertretung bzw. des Stadtrates.

Entsprechende Haushaltsvermerke konnten den geprüften Haushaltsunterlagen nicht entnommen werden. Gleichwohl wurden durch die im Haushaltsbewirtschaftungssystem hinterlegten 46 Deckungskreise budgetübergreifende unechte Deckungsmöglichkeiten eröffnet.

P₁₁ Die Bildung der Deckungskreise erfolgte somit ohne erforderliche haushaltsrechtliche Grundlage und verstößt gegen § 18 Abs. 2 KomHVO.

H Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind Haushalts- bzw. Deckungsvermerke neben der gesetzlichen Deckungsfähigkeit gemäß § 18 Abs. 1 KomHVO ein geeignetes Instrument zur Reduzierung wiederholter über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen (vgl. Pkt. 5.1).

Sie ermöglichen einen flexiblen Haushaltsvollzug, indem sie bei sachlichem Zusammenhang eine rechtssichere Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen Buchungsstellen zulassen.

5.4 Personalaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung der aktiven Beamten und der Tarifbeschäftigten entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Dienstbezüge der Beamten, die Entgelte der Tarifbeschäftigten, die Beiträge zur Versorgungskasse der Beamten, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur Zusatzversorgung der Tarifbeschäftigten.

Die Personalaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr über alle Produkte hinweg wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	31.12.2018 (in €)	31.12.2019 (in €)	+/-
Dienstaufwendungen für Beamte	193.125,13	224.001,48	30.876,35
Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	7.309.332,17	7.348.779,98	39.447,81
LOB noch nicht ausgezahlt	97.543,93	102.118,79	4.574,86
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	104.660,14	95.339,00	- 9.321,14
Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	141.333,86	144.059,62	2.725,76
Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmer	301.772,10	307.444,36	5.672,26
LOB noch nicht ausgezahlt - Zusatzversorgungskasse	4.064,17	4.305,84	241,67
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aus Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	1.422.590,26	1.462.092,52	39.502,26
LOB noch nicht ausgezahlt - Beiträge SV	19.386,86	20.755,64	1.368,78
Beihilfen und Unterstützungsleistungen f. Beschäftigte	11.237,28	13.501,52	2.264,24
Summe	9.605.045,90	9.722.398,75	117.352,85

Die Personalaufwendungen haben sich im Haushaltsjahr 2019 um rd. 117.400,00 Euro erhöht, was einen Anstieg um 1,22 % entspricht.

Bei den Dienstaufwendungen für Beamte ist proportional der höchste Anstieg (rd. 16 %) zu verzeichnen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Stelle des Dezernenten IV – Stadtentwicklung zum 01.06.2018 mit einer Beamtin besetzt wurde und bis zu diesem Zeitpunkt keine beamtenrechtlichen Bezüge angefallen waren.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Beiträge für Versorgung und Beihilfe im Umlageverfahren an den Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalt i. H. v. insgesamt 144.059,62 Euro geleistet. Darin enthalten waren Aufwendungen i. H. v. 35.422,54 Euro, die auf im Jahr 2005 übernommene Beamte aus der Verwaltungsgemeinschaft Wippertal entfallen. Beide Beamte sind nicht (mehr) im aktiven Dienst der Stadt Aschersleben.

H Für darüberhinausgehende, im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen, welche dauerhaft mit Tarifbeschäftigten besetzt sind, wurde im Haushaltsjahr 2019 keine Umlage vom Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt erhoben. Auf die Ausführungen unter Pkt. 5.5.4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5.5 Stellenplan

Der Stellenplan dient der Bewirtschaftung des Personalhaushaltes für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und ist somit vorrangig ein personalwirtschaftliches Instrument. Er kann als grundsätzliche Ermächtigung zur Besetzung von Stellen und der daraus folgenden Stellenbewirtschaftung betrachtet werden. Mit einem finanziellen Volumen von 10.105.300,00 Euro zur Bewirtschaftung von 168,050 VZÄ Stellenanteilen lt. Haushaltsplan 2019 zählen die Personalaufwendungen mit rd. 17 % der Gesamtaufwendungen i. H. v. 59.669.100,00 Euro zum zweithöchsten Posten des Haushalts der Stadt Aschersleben.

5.5.1 Stellenbemessung

Die Stellenbemessung bildet die Grundlage für eine sachgerechte Personalausstattung der Verwaltung. Sie dient der systematischen Ermittlung des tatsächlichen Personalbedarfs und hat sicherzustellen, dass die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personellen Ressourcen bedarfsgerecht und wirtschaftlich eingesetzt werden. Grundlage hierfür ist regelmäßig eine nachvollziehbare Analyse der Aufgaben, Arbeitsmengen und Bearbeitungszeiten.

- P₁₂** Im Rahmen der Prüfung konnte eine systematische Personalbedarfsermittlung als Grundlage der Stellenbemessung nicht festgestellt werden. Der Stellenplan wurde somit nicht auf Basis einer Bedarfsanalyse erstellt.
- H** Das Rechnungsprüfungsamt sieht hierdurch das Risiko, dass der ausgewiesene Stellenbedarf nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht und sowohl Über- als auch Unterkapazitäten entstehen können.
- E** Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, eine methodisch fundierte Personalbedarfsermittlung durchzuführen und diese als Grundlage für die Stellenplanung heranzuziehen.

5.5.2 Stellenplanung

Der Stellenplan ist die fortgeschriebene Aufstellung und zusammenfassende Darstellung aller Arbeitsstellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer und der Planstellen der Beamten. Als vorübergehend beschäftigt gelten solche Beschäftigte, deren Dienstleistung auf höchstens sechs Monate begrenzt ist. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Stellenplanes ergibt sich aus § 100 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 101 Abs. 1 KVG LSA. Hiernach haben Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Ein Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan, welchem der Stellenplan angehört. Die ausgewiesenen (Plan)Stellen haben den Charakter einer Verpflichtungsermächtigung. Da der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes ist, ist er für Verwaltung und Politik in jedem Fall bindend.

Der Aufbau und der Inhalt des Stellenplanes richten sich nach § 5 KomHVO. Danach sind im Stellenplan die im Haushaltsjahr erforderlichen (Plan)Stellen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen zu gliedern. Für Beamte sind die Amtsbezeichnungen, für Arbeitnehmer die Funktionsbezeichnungen anzugeben. Darüber hinaus sind die Gesamtzahl der Stellen des Vorjahres sowie die zum 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen darzustellen.

Für die Aufstellung des Stellenplanes sind zudem die durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (RdErl. des MI vom 12.12.2016 - 32.2-10401/204) festgelegten verbindlichen Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen zu verwenden.

Bei der Aufstellung des Stellenplanes wurden die verbindlichen Muster 7 und 8 gemäß des RdErl. MI vom 12.12.2016 herangezogen.

Die Anwendung der Muster entsprach grundsätzlich den Vorgaben.

H Unwesentliche Feststellungen wurden dem Amt für Personal und Organisation bereits in Form von Empfehlungen während der Prüfung mitgeteilt.

5.5.3 Stellenvermerke

Stellenvermerke umfassen Erläuterungen zukünftiger Auswirkungen aufgrund personeller/organisatorischer Veränderungen. Sie sollen dem Adressaten Hinweise und Erklärungen geben. Gemäß § 5 Abs. 3 KomHVO werden Stellen, die nicht mehr benötigt werden, unter Angabe eines bestimmten Zeitpunktes als künftig wegfallend (kw) und Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt niedriger bewertet werden sollen oder in Stellen für Arbeitnehmer umgewandelt werden sollen, als künftig umzuwandeln (ku) gekennzeichnet.

Im Stellenplan des Haushaltsjahres 2019 wurden kw-Vermerke aus dem Haushaltsjahr 2018 und den Vorjahren vollzogen.

P Diesbezüglich ergaben sich keine Beanstandungen.

H Der Vollzug des kw-Vermerkes sollte jedoch in den Erläuterungen erwähnt werden.

P Zudem wurde festgestellt, dass die Stelle „Büroassistent“ im Teilplan Wirtschaftsförderung entfallen ist und dafür eine Stelle „Büroassistent /SB DMS“ in einer niedrigeren Entgeltgruppe zum gleichen Stellenanteil von 0,500 VzÄ eingeworben wurde, ohne zuvor, im Stellenplan 2018, einen ku-Vermerk ausgebracht zu haben.

Auch im Teilplan 5.1.1 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurde eine gleichgelagerte Stelle ohne vorherigen ku-Vermerk in einer niedrigeren Entgeltgruppe ausgewiesen.

H Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass ku-Vermerke gemäß den in § 5 Abs. 3 KomHVO genannten Voraussetzungen auszubringen sind.

5.5.4 Stellenbesetzung

Nach § 5 Abs. 5 KomHVO dürfen Planstellen, also Stellen der Beamten, die zeitweise nicht besetzt sind oder aus denen vorübergehend keine Dienstbezüge gezahlt werden, bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses vorübergehend mit nichtbeamteten Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

P13 Im geprüften Stellenplan wurden von insgesamt 22 ausgewiesenen Beamtenstellen 19 Stellen dauerhaft mit Tarifbeschäftigten besetzt.

H Eine dauerhafte Besetzung entspricht nicht dem Regelungszweck der Vorschrift.

Auch im Rahmen der Verfügung der Kommunalaufsicht zum Haushalt 2019, wie auch in den Jahren davor, wurde darauf hingewiesen, dass Beamtenplanstellen überwiegend dauerhaft mit Tarifbeschäftigten besetzt sind und damit gegen den Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz verstoßen wird.

Danach ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.²

Das Rechnungsprüfungsamt teilt die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht.

H Es sollte daher überprüft werden, welche Stellen aufgrund der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben weiterhin als Beamtenstellen vorzuhalten sind. Diese Stellen sollten künftig auch mit Beamten besetzt werden.

Zur Feststellung hoheitlicher Befugnisse bei der Erfüllung der jeweils zugewiesenen Aufgaben geben die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Magdeburg mit Urteil vom 30.01.2003 Aufschluss.³

Auf die Pflicht zur Ausweisung eines entsprechenden ku-Vermerkes gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 KomHVO sei in diesem Zusammenhang verwiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mithilfe der vorgelegten Unterlagen betrachtet, ob die Anzahl der Stellen im Stellenplan des Haushaltsjahres 2019 mit der Anzahl der Stellen aus der Stellenbesetzungsliste übereinstimmt.

P Zwischen den Übersichten liegen übereinstimmende Werte vor. Der Stellenplan weist insgesamt Stellenanteile i. H. v. 1 68,926 VZÄ aus.

H Die Stadt Aschersleben beschäftigte im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 28 Personen als geringfügig oder geringfügig kurzfristige Beschäftigte.

Darüberhinausgehende Besetzungen von Stellen außerhalb des Stellenplanes sind nicht ersichtlich.

E Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass dem Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 KomHVO jeweils eine informative Übersicht über die Nachwuchskräfte und geringfügig Beschäftigten beizufügen ist.

Stellenbesetzungsquote

Die Stellenbesetzungsquote gibt das Verhältnis der tatsächlich besetzten Stellen zu den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wieder. Sie dient als Kennzahl zur Beurteilung, in welchem Umfang die vorgesehenen personellen Kapazitäten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Gemessen an den ausgebrachten Stellenanteilen (VZÄ) des Stellenplanes im Haushaltsjahr 2019 sowie der vom Amt für Personal und Organisation vorgelegten Stellenbesetzungsliste ergibt sich rechnerisch eine Stellenbesetzungsquote von 90,52 %.

P Die Stellenbesetzungsquote weist auf eine weitgehende Ausschöpfung der vorgesehenen Stellen hin.

² vgl. auch Bericht des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Turnusprüfung der Stadt Aschersleben vom 29.01.2014, S. 53 f.
³ VG Magdeburg, Urteil vom 30.01.2003 – 9 A 86/02 -, juris

6 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung in €				
Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan -/Ist - Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	21.030.180,85	22.762.100,00	21.812.944,56	- 949.155,44
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.368.641,40	24.333.191,01	18.685.185,85	- 5.648.005,16
3. + sonstige Transfererträge	0,00	0,00	60,00	60,00
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.940.797,25	4.050.410,00	3.785.911,30	- 264.498,70
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.844.906,70	2.821.558,24	2.625.261,63	- 196.296,61
6. + sonstige ordentliche Erträge	4.960.080,27	4.516.372,52	6.271.972,07	1.755.599,55
7. + Finanzerträge	1.832.073,67	1.869.900,00	2.217.966,36	348.066,36
8. + aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. = Ordentliche Erträge	54.976.680,14	60.353.531,77	55.399.301,77	- 4.954.230,00
10. Personalaufwendungen	9.605.045,90	9.818.542,14	9.722.398,75	- 96.143,39
11. + Versorgungsaufwendungen	0,00	2.000,00	0,00	- 2.000,00
12. + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.591.192,99	8.346.175,97	6.441.374,29	- 1.904.801,68
13. + Transferaufwendungen	26.891.438,10	34.147.466,77	28.936.043,97	- 5.211.422,80
14. + sonstige ordentliche Aufwendungen	3.316.411,51	2.209.239,88	4.880.121,15	2.670.881,27
15. + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.754.506,11	1.675.146,90	1.694.113,32	18.966,42
16. + bilanzielle Abschreibungen	5.880.024,79	5.874.200,00	5.960.811,54	86.611,54
17. = Ordentliche Aufwendungen	54.038.619,40	62.072.771,66	57.634.863,02	- 4.437.908,64
18. = Ordentliches Ergebnis (Saldo Zeilen 9 und 17)	938.060,74	- 1.719.239,89	- 2.235.561,25	- 516.321,36
19. außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20. - außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
22. = Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	938.060,74	- 1.719.239,89	- 2.235.561,25	- 516.321,36

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 43 Abs. 1 KomHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung stellt somit eine zeitraumbezogene Betrachtung (01.01. - 31.12 des Abschlussjahres) dar. Aufgabe der Ergebnisrechnung ist es, das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch darzustellen sowie das Jahresergebnis zu ermitteln.

Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) geht in die Schlussbilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des städtischen Eigenkapitals ab. Auf die Erstellung der Teilergebnisrechnung gemäß § 45 KomHVO wurde aufgrund der Anwendung des Erleichterungserlasses verzichtet.

Im Vergleich zum Vorjahr, in dem noch ein Jahresüberschuss von 938.060,74 Euro erzielt wurde, schließt die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag von 2.235.561,25 Euro ab. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung um 516.321,36 Euro gegenüber dem fortgeschriebenen und geplanten Ansatz von -1.719.239,89 Euro sowie dem Vorjahresergebnis i. H. v. 3.173.621,99 Euro dar.

Ursächlich hierfür sind insbesondere erhebliche Mindererträge bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sowie Rückgänge bei den Erträgen aus Leistungsentgelten. Zwar konnten auf der Aufwandsseite insbesondere bei den Transferaufwendungen sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen deutliche Einsparungen erzielt werden, diese waren jedoch nicht ausreichend, um die Ertragsausfälle und höheren sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu kompensieren. Zusätzlich wirkten sich höhere Abschreibungen belastend auf das Jahresergebnis aus.

7 Finanzrechnung

Finanzrechnung in €				
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan - / Ist - Vergleich
1. Steuern und ähnliche Abgaben	21.182.288,37	22.221.400,00	20.028.515,47	- 2.192.884,53
2.+ Zuweisungen und allgemeine Umlagen	20.244.782,14	24.061.558,03	18.488.699,16	- 5.572.858,87
3. + sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	60,00	60,00
4. + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.007.388,42	3.868.900,00	3.875.874,48	6.974,48
5. + privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.810.873,73	2.668.800,00	2.682.124,64	13.324,64
6. + sonstige Einzahlungen	1.566.600,55	1.525.000,00	1.605.147,53	80.147,53
7. + Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.828.071,76	1.826.400,00	1.898.058,15	71.658,15
8. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.640.004,97	56.172.058,03	48.578.479,43	- 7.593.578,60
9. Personalauszahlungen	9.270.900,17	9.818.542,14	9.267.267,81	- 551.274,33
10. + Versorgungsauszahlungen	0,00	2.000,00	0,00	- 2.000,00
11. + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.084.993,53	8.193.917,01	6.463.477,93	- 1.730.439,08
12. + Transferauszahlungen	26.149.201,57	33.751.406,57	28.564.235,67	- 5.187.170,90
13. + sonstige Auszahlungen	1.853.936,79	2.193.913,15	1.984.187,83	- 209.725,32
14. + Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.844.923,94	1.675.146,90	1.666.896,59	- 8.250,31
15. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.203.956,00	55.634.925,77	47.946.065,83	- 7.688.859,94
16. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo Zeilen 8 und 15)	6.436.048,97	537.132,26	632.413,60	95.281,34
17. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.479.686,28	5.834.881,67	4.465.915,14	- 1.368.966,53
18. + Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	273.799,98	795.243,89	626.747,79	- 168.496,10
19. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.753.486,26	6.630.125,56	5.092.662,93	- 1.537.462,63
20. Auszahlungen für eigene Investitionen	4.072.713,65	9.371.236,41	4.586.160,02	- 4.785.076,39
21. + Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.072.713,65	9.371.236,41	4.586.160,02	- 4.785.076,39
23. = Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Zeilen 19 und 22)	- 1.319.227,39	- 2.741.110,85	506.502,91	3.247.613,76
24. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	5.116.821,58	- 2.203.978,59	1.138.916,51	3.342.895,10
25. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.053.362,20	10.763.600,00	10.821.067,39	57.467,39
26. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und	7.223.425,20	13.307.200,00	13.285.289,51	- 21.910,49

Finanzrechnung in €				
Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis Vorjahr	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan - / Ist - Vergleich
Investitionsförderungsmaßnahmen, sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
27. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	10.000.000,00	0,00	3.028.008,32	3.028.008,32
28. - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	11.968.967,34	220.000,00	2.720.000,00	2.500.000,00
29. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 4.139.030,34	- 2.763.600,00	- 2.156.213,80	607.386,20
30. = Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (Summe Zeilen 24 und 29)	977.791,24	- 4.967.578,59	- 1.017.297,29	3.950.281,30
31. + Einzahlungen fremder Finanzmittel	536.521,71	0,00	591.090,11	591.090,11
32. - Auszahlungen fremder Finanzmittel	417.035,58	0,00	687.484,10	687.484,10
33. + Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	17.948,61	0,00	1.115.225,98	1.115.225,98
34. = Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.115.225,98	- 4.967.578,59	1.534,70	4.969.113,29

In der Finanzrechnung sind gemäß § 44 KomHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Auch sie stellt eine zeitraumbezogene Betrachtung dar und beinhaltet alle Zahlungsströme vom 01.01. bis zum 31.12. des Abschlussjahres. Die Zahlungen werden getrennt nach laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Auch das Ergebnis der Finanzrechnung mündet in die Bilanz und bildet unmittelbar die Bestandsänderung der liquiden Mittel ab.

Die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Finanzmittelüberschuss von 1.534,70 Euro ab. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung um 4.969.113,29 Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von einem prognostizierten Fehlbetrag i. H. v. 4.967.578,59 Euro dar. Für das gute Ergebnis hat unter anderem die über das ganze Jahr gültige Haushaltssperre gesorgt, da bei den Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit eine deutliche Einsparung von 7.688.859,94 Euro erreicht werden konnte. Auch im investiven Bereich konnten nicht alle geplanten Investitionen umgesetzt und zur Auszahlung gelangen, hier war eine Minderausgabe i. H. v. 4.785.076,39 Euro zu verzeichnen gewesen.

H Unter den in der Finanzrechnung dargestellten Ein- und Auszahlungen fremder Finanzmittel sind durchlaufende Gelder und vorläufige Rechnungsvorgänge auszuweisen. Durchlaufende Gelder (auch durchlaufende Finanzmittel) sind finanzielle Mittel, die eine öffentliche Verwaltung für einen Dritten einnimmt und dann für den Dritten ausgibt. Da sich im Ergebnis die oben genannten Buchungen weitgehend saldieren, kann diese Feststellung somit als unwesentlich beurteilt werden.

Hier wurden unter anderem in den Konten 6991 und 7991 die Zahlung von Gehältern und Löhnen sowie Bankumbuchungen vorgenommen, diese wurden ordnungsgemäß zum Jahresende gegengebucht.

Cashflow

Der Cashflow (Geldfluss) beschreibt die im Haushaltsjahr entstandenen Zahlungsströme und zeigt, in welcher Höhe liquide Mittel zu- oder abgeflossen sind. Grundlage der Darstellung bildet die Finanzrechnung, da diese ausschließlich zahlungswirksame Ein- und Auszahlungen abbildet und somit die tatsächliche Liquiditätsentwicklung der Stadt darstellt.

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung werden in der Finanzrechnung nur Vorgänge berücksichtigt, die mit einem tatsächlichen Geldfluss verbunden sind. Nicht zahlungswirksame Buchungen, wie Abschreibungen oder Rückstellungen bleiben unberücksichtigt.

Die Auswertung des Cashflows ermöglicht eine Einschätzung darüber, aus welchen Bereichen Zahlungsmittel erwirtschaftet wurden und in welchem Umfang diese für Investitionen oder zur laufenden Finanzierungstätigkeit eingesetzt werden konnten.

Cashflow aus Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.578.479,43 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.946.065,83 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.413,60 €

Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einzahlungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit. Im Haushaltsjahr 2019 standen Einzahlungen i. H. v. 48.578.479,43 Euro Auszahlungen i. H. v. 47.946.065,83 Euro gegenüber. Daraus ergibt sich ein positiver Zahlungsmittelsaldo von 632.413,60 Euro.

H Der positive Saldo zeigt, dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet wurde. Die laufenden Auszahlungen konnten somit vollständig durch laufende Einzahlungen gedeckt werden.

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.092.662,93 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.586.160,02 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	506.502,91 €

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 5.092.662,93 Euro standen Auszahlungen von 4.586.160,02 Euro gegenüber. Daraus ergibt sich ein positiver Saldo i. H. v. 506.502,91 Euro.

Der positive Saldo zeigt, dass im Haushaltsjahr 2019 mehr investive Einzahlungen zugeflossen sind als für Investitionen ausgezahlt wurden.

H Die Investitionstätigkeit konnte somit vollständig aus entsprechenden Einzahlungen finanziert werden.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit für Investitionen

Aufnahme/Umschuldung von Krediten für Investitionen	10.821.067,39 €
Tilgung von Krediten für Investitionen	13.285.289,51 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 2.464.222,12 €

Die benannten Kreditaufnahmen im Bereich der Investitionstätigkeit sind im Haushaltsjahr 2019 überwiegend auf Umschuldungen zurückzuführen. Von den ausgewiesenen 10.821.067,39 Euro entfallen 10.763.564,95 Euro auf die Ablösung bestehender Darlehen und stellen damit keine zusätzliche Neuverschuldung dar. Der verbleibende Anteil i. H. v. 57.502,44 Euro betrifft einen Tilgungsanteil aus einem bestehenden Vertragsverhältnis mit dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung aufgrund des Teilentschuldungsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2014.

Hieraus ergibt sich ein negativer Saldo von 2.464.222,12 Euro.

H Dies zeigt, dass insgesamt ein Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite erfolgte.

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Kassenkredite)

Aufnahme von Kassenkrediten	3.028.008,32 €
Tilgung von Kassenkrediten	2.720.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kassenkredite)	308.008,32 €

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit im Bereich der Liquiditätskredite zeigt deren Veränderung. Im Haushaltsjahr 2019 wurden Kassenkredite i. H. v. 3.028.008,32 Euro aufgenommen und Tilgungen i. H. v. 2.720.000,00 Euro geleistet.

Hieraus ergibt sich ein Saldo von 308.008,32 Euro.

H Der positiv dargestellte Saldo zeigt, dass im Haushaltsjahr insgesamt mehr Kassenkredite aufgenommen als zurückgeführt wurden.

Zusammenfassend kann aufgrund der Cashflowbetrachtung festgestellt werden, dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaftet wurde. Die laufenden Einzahlungen konnten die laufenden Auszahlungen decken und damit grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen oder Schuldentilgung beitragen.

P Im Ergebnis ergibt sich damit ein geordneter Geldfluss im Haushaltsjahr 2019.

8 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung bildet im Rahmen des Jahresabschlusses das zentrale Element der Drei-Komponenten-Rechnung. Sie stellt stichtagsbezogen per 31.12. des Abschlussjahres das Vermögen (Aktiva/Kapitalverwendung) der entsprechenden Finanzierung (Passiva/Kapitalherkunft) gegenüber. Die in der Ergebnis- und Finanzrechnung jeweils ermittelten Salden gehen in der Vermögensrechnung auf.

Der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung (2.235.561,25 Euro) wird vom Eigenkapital auf der Passivseite abgezogen. Das in der Finanzrechnung ermittelte Ergebnis stellt die Sichteinlagen bei den Banken und Kreditinstituten sowie das vorhandene Bargeld dar und ist Teil der Aktivseite.

Die Bilanzsumme hat sich zum 31.12.2019 um 3.718.510,61 Euro auf 243.904.332,84 Euro hauptsächlich durch Abnahme des Anlagevermögens und der Verbindlichkeiten im Rahmen der Bilanzverkürzung gemindert (Stand 01.01.2019: 247.622.843,45 Euro).

Auf der Aktivseite führte vor allem die Reduzierung des Sachanlagevermögens i. H. v. 1.853.328,57 Euro und der Rückgang der liquiden Mittel um 1.113.691,28 Euro zur Minderung der Bilanzsumme.

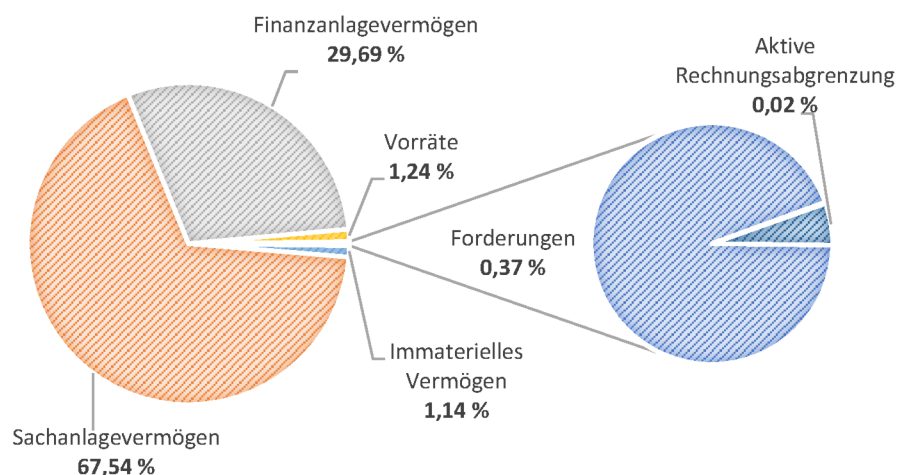
Die Bilanzsumme der Passiva wurde insbesondere durch die Minderung von Verbindlichkeiten um 2.411.704,76 Euro und um 2.203.814,32 Euro des Eigenkapitals insgesamt reduziert.

Die Gliederung der städtischen Bilanz zum 31.12.2019 entspricht den Vorgaben des § 46 Abs. 2 KomHVO.

8.1 Aktiva

Aktiva in €			
	01.01.2019	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
1.1 Immaterielles Vermögen	2.775.481,15	2.774.092,81	- 1.388,34
1.2 Sachanlagevermögen	166.577.869,09	164.724.540,52	- 1.853.328,57
1.3 Finanzanlagevermögen	72.416.679,06	72.416.679,06	0,00
2.1 Vorräte	3.120.927,92	3.026.783,92	- 94.144,00
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen	988.026,41	523.101,03	- 464.925,38
2.3 privatrechtliche Forderungen	581.803,84	383.627,37	- 198.176,47
2.4 Liquide Mittel	1.115.225,98	1.534,70	- 1.113.691,28
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	46.830,00	53.973,43	7.143,43
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Summe	247.622.843,45	243.904.332,84	- 3.718.510,61

Die Aktiva setzen sich im Verhältnis zur Bilanzsumme wie folgt zusammen:



8.1.1 Anlagevermögen

Mit einem Anteil von 98,36 % des Anlagevermögens am Gesamtvermögen ist das städtische Vermögen fast ausschließlich langfristig gebunden. Den größten Anteil hat mit 67,54 % das Sachanlagevermögen. In der Regel haben Kommunen eine hohe Anlageintensität aufgrund ihrer Aufgabenerfüllung im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Kennzahl macht die Bedeutung des Managements dieser Liegenschaften deutlich und schlägt sich auf den hohen Fixkostenanteil in Form von Abschreibungen nieder.

Der Anteil des Finanzanlagevermögens am Gesamtvermögen beläuft sich auf 29,69 %.

Auf Basis der Anlagenübersicht wird auf die Entwicklung des Vermögensbestandes im Einzelnen näher eingegangen, es werden lediglich die Bilanzpositionen erwähnt, welche einer Einsichtnahme bzw. Prüfung unterlagen. Hier sei noch zu erwähnen, dass sich die Differenz i. H. v. 751.707,27 Euro zwischen Anlagenspiegel und Bilanzausweis aus dem Bankbestand der Sachsen-Anhaltischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg (SALEG) vom 31.12.2019 ergab. Gemäß Kontostand zum Jahresende war für das Programm „Innenstadtsanierung“ ein Guthaben i. H. v. 208.689,10 Euro und für das Programm „Denkmalschutz“ ein Guthaben von 543.018,17 Euro zu verzeichnen.

H Das Rechnungsprüfungsamt weist daraufhin, dass der Bankbestand des jeweiligen Treuhandkontos in der Anlagenbuchhaltung darzustellen ist, damit zukünftig keine Differenz zwischen dem Anlagenspiegel und den Werten in der Bilanz festzustellen sind.

Die in Haupt- und Nebenbuchhaltung ausgewiesenen saldierten Buchwerte per 01.01.2019 sowie 31.12.2019 stimmen überein. Auch die in der Anlagenübersicht dargestellten Abschreibungen sind in gleicher Höhe in der Hauptbuchhaltung, d. h. in der Ergebnisrechnung aufwandswirksam abgebildet.

8.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Anfangsbestand 01.01.2019	2.775.481,15 €
Endbestand 31.12.2019	2.774.092,81 €
Differenz / Zu- und Abgänge / Abschreibungen	- 1.388,34 €

Unter anderem mit der Aktivierung von neuen Softwareprogrammen und Lizenzen (hier: Microsoft Lizenz 2019) sowie der Zuschreibung von Immateriellem Vermögen für den Bahnübergang im OT Klein Schierstedt sowie von Kanalbau war ein Zugang i. H. v. 117.748,98 Euro zu verzeichnen. Dem standen Abschreibungen i. H. v. 119.137,32 Euro gegenüber.

P Hinsichtlich der Aktivierung für Microsoft Lizenzen i. H. v. 13.923,00 Euro liegt ein Verstoß gegen die Aktivierungsrichtlinie der Stadt Aschersleben vor, da es sich hierbei um eine Betriebssoftware handelt, welche der Hardware zuzurechnen gewesen wäre.

Das Amt für Recht und Finanzen teilte auf Nachfrage mit, dass es sich bei dem Erwerb der Lizenzen um einer Erneuerung der Betriebssysteme handelte und deshalb einzeln zu aktivieren waren.

H Das Rechnungsprüfungsamt ist der Ansicht, dass es sich bei Betriebssystemen um Lizenzen zur weiteren Nutzung der Hardware handelt und damit gemäß Aktivierungsrichtlinie der Stadt Aschersleben als Verwaltungsaufwand nicht aktivierbar gewesen waren.

E Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Anpassung der Aktivierungsrichtlinie bezüglich der Berücksichtigung von Betriebssystemen.

8.1.1.2 Sachanlagevermögen

Den größten Anteil des Anlagevermögens bildet mit 67,54 % das Sachanlagevermögen i. H. v. insgesamt 164.724.540,52 Euro.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Anfangsbestand 01.01.2019	14.055.620,14 €
Endbestand 31.12.2019	13.963.373,25 €
<u>Differenz / Zu- und Abgänge</u>	<u>- 92.246,89 €</u>

Die unbebauten Grundstücke unterliegen keiner Abnutzung und somit auch keiner aufwandswirksamen Abschreibung. Die Differenz von Anfangs- und Endbestand i. H. v. -92.246,89 Euro ergab sich, wie jedes Jahr aus Grundstücksankäufen und -verkäufen sowie Buchwertänderungen nach Vermessung und vorgenommenen Korrekturen von Teilverkäufen. Unter anderem wurden von der Stadt Aschersleben Flurstücke für die Bebauung des Wohngebietes „Lindenstraße“ in Aschersleben verkauft.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Anfangsbestand 01.01.2019	68.394.575,67 €
Endbestand 31.12.2019	68.763.182,52 €
<u>Differenz / Zu- und Abgänge / Abschreibungen</u>	<u>368.606,85 €</u>

Unter anderem durch die Aktivierung der Sanierungsmaßnahme des Dorfgemeinschaftshauses mit der Kindertageseinrichtung im OT Freckleben i. H. v. 306.586,32 Euro sowie für den Umbau der Turnhalle zur Mensa im Stephaneum Haus II i. H. v. 1.097.539,93 Euro und der Zuschreibung für weitere Baumaßnahmen für die Turnhalle der Grundschule Pfeilergraben i. H. v. 291.118,16 Euro konnte weiteres Vermögen geschaffen werden, als durch die zu buchenden Abschreibungen ein Wertverzehr zu verzeichnen war.

P Die Aktivierung der Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Freckleben wurde zum 31.12.2019 vorgenommen. Der Beginn der Abschreibung fand jedoch erst zum 01.03.2021 statt.

Das Startdatum der Abschreibung hätte bereits zum Zeitpunkt der Umbuchung aus der Anlagengruppe „Anzahlung im Bau“ in das Konto „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ zum Dezember 2019 erfolgen müssen.

H Gleichlautende Feststellungen von Abweichungen zwischen der Aktivierung und dem Beginn der Abschreibung waren mehrfach zu verzeichnen. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass Umbuchungen von Baumaßnahmen und demzufolge ihre Aktivierung erst mit Datum der Inbetriebnahme zu erfolgen haben.

Im Schützensaal im OT Groß Schierstedt wurden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, welche als nachträgliche Anschaffungskosten einer Zuschreibung unterlagen.

P Bei der Aktivierung i. H. v. 11.586,28 Euro handelt es sich nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht um aktivierungsfähiges Vermögen, da der Austausch von fünf Fenstern und einer Haustür sowie die Reparatur von einzelnen defekten Fußbodenbereichen vorgenommen wurde.

H Da diese Kosten dem Erhaltungsaufwand zuzuordnen sind, ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Infrastrukturvermögen

Anfangsbestand 01.01.2019	75.968.818,42 €
Endbestand 31.12.2019	74.167.961,56 €
<u>Differenz / Zu- und Abgänge / Abschreibungen</u>	<u>- 1.800.856,86 €</u>

Obwohl mit der Aktivierung von insgesamt 491.897,01 Euro für Durchlässe und 1.354.969,01 Euro für sanierte Verkehrsflächen neues Vermögen geschaffen wurde, war letztendlich aufgrund der zu buchenden Abschreibungen i. H. v. 3.677.661,34 Euro eine Minderung des Infrastrukturvermögens eingetreten.

P Bei der Überprüfung der aktivierten Durchlässe wurde festgestellt, dass bei 19 Vermögensgegenständen eine Nutzungsdauer von 80 Jahren hinterlegt wurde. Diese beruhte darauf, dass die Bauwerke zunächst als Brücken eingeordnet wurden. Für Durchlässe ist gemäß der gültigen Bewertungsrichtlinie der Stadt Aschersleben eine Nutzungsdauer von 50 Jahren anzusetzen.

H Im Zuge einer Rücksprache des Amtes für Recht und Finanzen mit dem Tiefbauamt wurde klargestellt, dass es sich tatsächlich um Durchlässe handelt.

Die Korrektur wurde auf Grundlage der Prüfungsfeststellung und erneuter Rücksprache mit dem Tiefbauamt bereits während der Prüfung durch die Verwaltung vorgenommen.

P Gleichfalls musste festgestellt werden, dass das Einlassbauwerk BW 141 statt in der Anlagensachgruppe 2.3.4. in der Anlagengruppe 2.3.2 ausgewiesen war, obwohl es sich um eine Entwässerungs- bzw. Abwasserbeseitigungsanlage und nicht um ein Brücken- und Tunnelbauwerk handelt.

H Die hinterlegte Nutzungsdauer ist von 80 auf 40 Jahren zu korrigieren.

Die Korrektur wurde auf Grundlage der Prüfungsfeststellung bereits während der Prüfung durch die Verwaltung vorgenommen.

Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler

Anfangsbestand 01.01.2019	420.816,24 €
<u>Endbestand 31.12.2019</u>	<u>367.114,93 €</u>
<u>Differenz / Zu- und Abgänge / Abschreibung</u>	<u>- 53.701,31 €</u>

Im Jahr 2019 kam es zu keinen weiteren Aktivierungen von Kunstgegenständen sowie Kulturdenkmälern. Die Reduzierung des Anfangsbestandes ergab sich rein aus den Abschreibungen in dieser Anlagengruppe.

Maschinen und technische Anlagen

Anfangsbestand 01.01.2019	568.729,40 €
<u>Endbestand 31.12.2019</u>	<u>491.123,13 €</u>
<u>Differenz / Zu- und Abgänge / Abschreibungen</u>	<u>- 77.606,27 €</u>

Im Haushaltsjahr 2019 kam es zu keinen Neuanschaffungen von Fahrzeugen und Maschinen. Durch die Versteigerung von vier bereits abgeschriebenen und mit je 1,00 Euro Erinnerungswert ausgebuchten Vermögensgegenständen und den zu verbuchenden Abschreibungen i. H. v. 77.602,27 Euro kam es zu der oben ausgewiesenen Minderung des Vermögens.

Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Anfangsbestand 01.01.2019	4.894.863,47 €
<u>Endbestand 31.12.2019</u>	<u>5.004.600,98 €</u>
<u>Differenz / Zu- und Abgänge / Abschreibungen</u>	<u>109.737,51 €</u>

Im Jahr 2019 konnte durch die Aktivierung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen sowie vor allem durch die Aktivierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Turnhalle der Grundschule Pfeilergraben mehr Vermögen angeschafft werden, als Abschreibungen für die Vermögensgegenstände zu verbuchen waren.

- P** Bei der Aktivierung der Erstausrüstung der Turnhalle der Grundschule Pfeilergraben war festzustellen, dass eine Gutschrift für Therapiehocker und Klimmzugbügel sowie eine Nachlieferung von Turnmatten keine Berücksichtigung fand.
- H** Es hätte im jeweiligen Anlagekonto eine Reduzierung in Höhe der Gutschrift sowie in Höhe der Nachlieferungskosten erfolgen müssen.

Die Baumaßnahme der Straßenbeleuchtung Hohlweg erfolgte in zwei Bauabschnitten. Die Umbuchung aus Anzahlung im Bau des ersten Bauabschnittes für den Neubau der Straßenbeleuchtung im Hohlweg wurde zum 01.01.2019 durchgeführt, wobei hier das Startdatum der Inbetriebnahme zum 01.06.2017 angegeben wurde. Daraufhin wurde die rückwirkende Abschreibung gebucht und gleichzeitig wieder storniert.

- P** Die ursprünglich rückwirkende Abschreibung war korrekt, weshalb die Stornierung für das Rechnungsprüfungsamt nicht nachvollziehbar ist. Durch die Korrektur stimmen die Abschreibungswerte in Bezug auf das Datum der Inbetriebnahme nicht überein.

H Das Amt für Recht und Finanzen teilte mit, dass die Korrekturbuchung auf Anraten des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte. Das Rechnungsprüfungsamt weist jedoch darauf hin, dass der betroffenen Aussage ein anderer Sachverhalt zu Grunde lag. Lediglich bei Nachaktivierungen sind die Abschreibungen der jeweiligen zusätzlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die restliche Nutzungsdauer zu berechnen.

Wenn Vermögensgegenstände einer späteren Aktivierung (hier 01.01.2019) rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme (hier 01.06.2017) unterliegen, ist durch die Nutzung des entsprechenden Vermögensgegenstandes bereits eine Abnutzung eingetreten, die durch eine nachträgliche Abschreibung darzustellen ist.

Die Aktivierung der Straßenbeleuchtung der Askanierstraße erfolgte im Jahr 2019 nach Fertigstellung der Masten und Aufsätze. Die dazugehörige Verlegung des Versorgungskabels erfolgte bereits in den Jahren 2010/2011 und unterlag nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes bereits einer Abnutzung.

E Von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes wird empfohlen zukünftig bei gleich gelagerten Sachverhalten nochmals Rücksprache mit den entsprechenden Fachbereichen zu führen, ob die Nutzungsdauer dementsprechend zu minimieren ist, wenn zwischen Beginn der Baumaßnahme und ihrer endgültigen Aktivierung ein längerer Zeitraum vergangen ist.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anfangsbestand 01.01.2019	2.274.445,75 €
Endbestand 31.12.2019	1.967.184,15 €
<u>Differenz / Zu- und Abgänge</u>	<u>- 307.261,60 €</u>

Die Durchführung von Baumaßnahmen wurden unter dem Konto „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ korrekt ausgewiesen. Nach deren Abschluss erfolgten die Betragsumbuchungen durch die Aktivierung der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Die Wertveränderung setzt sich aus Aktivierungen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und neuen Zugängen als Anlagen im Bau zusammen. Weiterhin sind auch in der Vermögensrechnung auf der Aktivseite unter den geleisteten Anzahlungen die Bestandsveränderungen der beiden Bankkonten der Sachsen-Anhaltischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg (SALEG) abgebildet.

Im Zuge der stichprobenhaften Überprüfung von geleisteten Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau waren bei einigen wenigen Baumaßnahmen Sachverhaltsaufklärungen erforderlich, die gemeinsam mit dem Amt für Recht und Finanzen erfolgten und aufgrund der Unwesentlichkeit keine Erwähnung im Bericht finden.

P Es musste darüber hinaus festgestellt werden, dass die Umbuchungen von aktivierungsfähigen Maßnahmen oft zum 31.12.2019 stattfanden und damit einhergehend auch die entsprechenden Abschreibungen zum 01.12.2019 hätten vorgenommen werden müssen, was in den meisten Fällen erst zum 01.01.2020 erfolgte.

E Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, zukünftig den Aktivierungszeitpunkt und demzufolge den Abschreibungsbeginn von Anlagevermögen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit des Nutzungsbeginns festzulegen.

8.1.1.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen, was sich u. a. aus den Anteilen von verbundenen Unternehmen, den Beteiligungen und dem Sondervermögen zusammensetzt, unterlag im Jahr 2019 keiner Bestandsveränderung.

8.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen setzt sich aus der Saldierung der Vorräte, den öffentlich-rechtlichen sowie den privatrechtlichen Forderungen und den liquiden Mitteln zusammen.

8.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen handelt es sich um städtische Zahlungsansprüche gegenüber Dritten, welche zum Nennwert erfasst wurden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 464.925,38 Euro, im privatrechtlichen Bereich ebenso um 198.176,47 Euro gemindert. Insgesamt war somit eine Minderung von offenen Forderungen um 663.101,85 Euro zum letzten Jahr festzustellen.

Forderungsübersicht in €					
Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres 2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.292.490,26	792.852,89	782.639,99	10.212,90	0,00
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Dienstleistungen	380.418,04	311.601,23	301.388,33	10.212,90	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	912.072,22	481.251,66	481.251,66	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	596.832,36	412.791,47	412.791,47	0,00	0,00
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.612,59	9.396,70	9.396,70	0,00	0,00
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	562.716,16	389.742,12	389.742,12	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.503,61	13.652,65	13.652,65	0,00	0,00
Summe	1.889.322,62	1.205.644,36	1.195.431,46	10.212,90	0,00

In der Forderungsübersicht ausgewiesene Forderungen stimmen mit den Salden der entsprechenden Bilanzkonten überein. Hierbei ist zu beachten, dass die Forderungen u. a. durch Wertberichtigungen aufgrund von anhängigen Insolvenzverfahren gemindert wurden. Bei der Bewertung der vorgenommenen Wertberichtigungen wurde dem Grundsatz der Stetigkeit Rechnung getragen, da die bereits bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten prozentualen Kürzungen vollumfänglich Berücksichtigung fanden.

8.1.2.2 Liquide Mittel

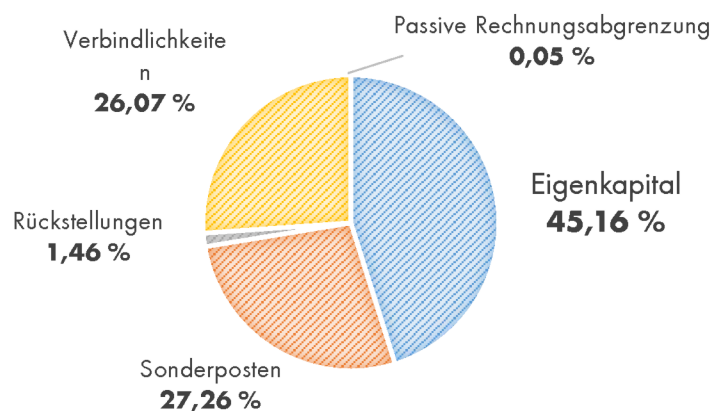
Liquide Mittel bezeichnen insbesondere die städtischen Kassenbestände und Bankguthaben zum 31.12.2019. Der Betrag i. H. v. 1.534,70 Euro ergibt sich aus dem nachweislich vorhandenen Bargeldbestand und den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, welche durch Bankauszüge nachgewiesen werden konnten.

8.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Passiva in €			
	01.01.2019	31.12.2019	Veränderung
1. Eigenkapital	112.348.699,62	110.144.885,30	- 2.203.814,32
2. Sonderposten	65.620.848,41	66.492.189,66	871.341,25
3. Rückstellungen	3.589.574,32	3.573.044,26	- 16.530,06
4. Verbindlichkeiten	65.994.335,39	63.582.630,63	- 2.411.704,76
5. Passive Rechnungsabgrenzung	69.385,71	111.582,99	42.197,28
Summe	247.622.843,45	243.904.332,84	- 3.718.510,61

Die Passiva setzen sich im Verhältnis zur Bilanzsumme wie folgt zusammen



8.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital definiert sich aus dem Saldo der auf der Passivseite ausgewiesenen Rücklage aus der Eröffnungsbilanz und der Sonderrücklage sowie ggf. dem Fehlbetragsvortrag und dem Jahresergebnis. Zum 31.12.2019 betrug das Eigenkapital 110.144.885,30 Euro und lag damit unter dem Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres (112.348.699,62 Euro). Die Veränderung des Eigenkapitals ist im Wesentlichen auf das im Haushaltsjahr 2019 ausgewiesene negative Ergebnis i. H. v. 2.235.561,25 Euro zurückzuführen.

	01.01.2019 (in €)	31.12.2019 (in €)
Rücklagen	117.065.742,29	112.273.075,14
Sonderrücklagen	192.957,69	107.371,41
Fehlbetragsvortrag	- 5.848.061,10	0,00
Jahresergebnis	938.060,74	- 2.235.561,25
Summe	112.348.699,62	110.144.885,30

Der zum 31.12.2018 bzw. 01.01.2019 ausgewiesene Fehlbetragsvortrag i. H. v. 5.848.061,10 Euro resultierte aus den Jahresfehlbeträgen der Haushaltsjahre 2013 bis 2016. Im Jahresabschluss 2019 wurde dieser Wert vollständig mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet, so dass zum 31.12.2019 kein Fehlbetragsvortrag ausgewiesen wurde.

Die Verrechnung erfolgte auf Grundlage des RdErl. MI vom 20.12.2012 zur vorübergehenden Erleichterung des Haushaltsausgleichs im Zusammenhang mit der Einführung der doppischen Haushaltsführung. Danach bestand für die ersten Haushaltsjahre nach Einführung der Doppik (hier: 01.01.2013) die Möglichkeit, negative Jahresergebnisse sowie Fehlbetragsvorträge aus den Anfangsjahren mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen.

H Bei der vorgenannten Verrechnung handelt es sich um eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals. Eine Verbesserung der Ertragslage ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr erfolgte eine bilanzielle Bereinigung der in den Anfangsjahren der doppischen Haushaltsführung entstandenen Fehlbeträge.

Eigenkapitalquote

Zur Beurteilung der Vermögenslage wurde ergänzend die Eigenkapitalquote betrachtet. Diese ergibt sich aus dem Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme.

Zum Bilanzstichtag betrug das Eigenkapital 110.144.885,30 Euro bei einer Bilanzsumme i. H. v. 243.904.332,84 Euro. Daraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 45,16 %. Im Vorjahr lag die Eigenkapitalquote bei 45,37 %.

Die Eigenkapitalquote ist damit gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen. Dennoch weist die Stadt Aschersleben weiterhin einen vergleichsweise hohen Eigenkapitalanteil auf. Damit ist ein erheblicher Teil des kommunalen Vermögens durch Eigenmittel finanziert. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da eine höhere Eigenkapitalquote auf eine größere finanzielle Stabilität und eine geringere Abhängigkeit von Fremdfinanzierung hinweist.

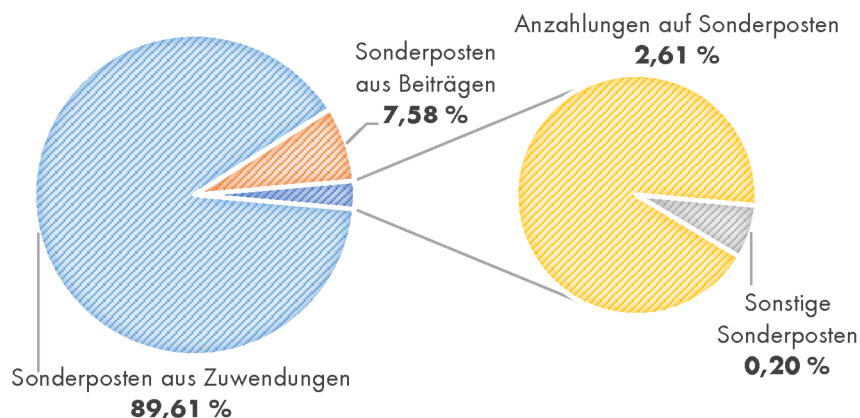
H Die Kennzahl stellt eine stichtagsbezogene Größe dar, deren Aussagekraft sich insbesondere im Zeitvergleich entfaltet. Die weitere Entwicklung der Eigenkapitalquote sollte daher auch in den kommenden Haushaltsjahren beobachtet werden.

8.2.2 Sonderposten

Sonderposten dienen der Darstellung der Beteiligung Dritter an der Finanzierung des städtischen Vermögens und sind korrespondierend zur Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionen ertragswirksam aufzulösen. Der Anteil der Sonderposten am Bilanzvolumen umfasst 27,26 % und hat sich gegenüber dem Anfangsbestand 2019 um 1,33 % erhöht.

	01.01.2019 (in €)	31.12.2019 (in €)
Sonderposten aus Zuwendungen	59.398.605,10	59.582.567,50
Sonderposten aus Beiträgen	4.196.962,07	5.040.038,14
Sonstige Sonderposten	130.379,07	134.982,33
Anzahlungen auf Sonderposten	1.894.902,17	1.734.601,69
Summe	65.620.848,41	66.492.189,66

Die Sonderposten teilen sich im Verhältnis wie folgt auf:



Im Haushaltsjahr 2019 fielen die Abgänge aus Auflösungen der Sonderposten aus Zuwendungen der letzten Jahre geringer aus als die Zugänge verbuchter Fördermittel, weshalb sich der Schlussbestand um 871.341,25 Euro erhöhte. Hier sei noch zu erwähnen, dass sich die Differenz i. H. v. 1.091.650,63 Euro zwischen Anlagenspiegel und Bilanzausweis aus dem Bankbestand der Sachsen-Anhaltischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg (SALEG) vom 31.12.2019 ergab.

H Das Rechnungsprüfungsamt weist daraufhin, dass der Bankbestand des jeweiligen Treuhandkontos in der Anlagenbuchhaltung darzustellen ist, damit sich zukünftig keine Differenz zwischen dem Anlagenspiegel und den Werten in der Bilanz ergibt.

Ebenso war eine Differenz im Zuge des Abgleichs zwischen der vorgelegten Anlagenübersicht der Sonderposten und den korrespondierenden Zahlen in der Ergebnisrechnung festzustellen. In Rücksprache mit der Verwaltung konnte aufgeklärt werden, dass es sich bei dem Unterschiedsbetrag i. H. v. 12.150,92 Euro um den Verkauf eines Grundstückes sowie der Sonderabschreibung der „Orange“ handelte, welche aufzurechnen waren.

Die im Jahr 2019 erhaltene Investitionspauschale wurde ordnungsgemäß in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen, der Beginn der Auflösung der Zuwendung jedoch erst ab 01.01.2020 vorgenommen. Die von der Verwaltung angewandte Verfahrensweise kann als vertretbare Vereinfachung akzeptiert werden und wird durch die Anwendung des Erleichterungserlasses legitimiert. Gemäß RdErl. MI vom 20.12.2013 soll die pauschalisierte Abschreibung von Investitionspauschalen aber eine Ausnahme bleiben und somit einer jährlichen Neubetrachtung unterliegen.

P₁₄ Wie in den Jahren davor, wurde mehrfach festgestellt, dass von den jeweiligen Fachämtern die Fördermittelbescheide nicht zum Soll gestellt, sondern erst die Geldbedarfsanforderungen gebucht wurden.

H Die festgestellte Verfahrensweise widerspricht den Grundsätzen der kommunalen Doppik gemäß den landesrechtlichen Vorgaben sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Forderungen wurden dadurch nicht periodengerecht erfasst und damit nicht vollständig in der Bilanz ausgewiesen.

P Analog der im Anlagevermögen genannten Feststellung von Abweichungen zwischen der Aktivierung und dem Beginn der Abschreibung waren gleichlautende Konstatierungen in den jeweiligen korrespondierenden Sonderposten zu verzeichnen.

Bei der vorgenommenen Umbuchung von Beiträgen vom Konto „Sonderposten auf Anzahlung“ auf die einzelnen Knotenpunkte der sanierten Straßen „Lerchenweg“ und „Schwalbenweg“ sowie der extra in der Anlagenbuchhaltung darzustellenden Straßenbeleuchtung waren bereits zum 31.12.2019 ein Teil der verbuchten Erschließungsbeiträge vom Anzahlungskonto umbucht worden. Mit der Passivierung der Beiträge und somit dem Beginn der Auflösung des Sonderpostens wurde bei der Straßenbeleuchtung jedoch erst zum 01.02.2020 und beim Straßenbau zum 01.05.2020 begonnen. Gleichfalls war hier eine Korrektur i. H. v. 78.750,00 Euro auf dem Konto „Sonderposten auf Anzahlung“ für eventuelle Rückzahlungsbeträge mit Jahresabschluss 2019 vorgenommen worden, da dieser Betrag auf das Verwahrkonto für ungewisse Verbindlichkeiten umbucht wurde.

P15 Diese Darstellung in der Anlagenbuchhaltung ist fehlerhaft, da in der Anlagenbuchhaltung immer die zum Soll gestellten Erschließungsbeiträge zu passivieren und erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung entsprechend zu korrigieren sind.

H Diese Handhabung ist mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht vereinbar, da die Erschließungsbeiträge nicht konsequent auf Basis der Sollstellung passiviert und eventuelle Korrekturen verfrüht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung „Innenstadtsanierung“ wurden von der Stadt Aschersleben Ausgleichsbeiträge vereinnahmt. Die Verfahrensweise der pauschalen Auflösung dieser Ausgleichsbeiträge über 20 Jahre als Sonderposten kann hinsichtlich der Stetigkeit vom Rechnungsprüfungsamt akzeptiert werden.

In Bezug auf Korrekturbuchungen von Einzahlungen wurde dem Rechnungsprüfung eine Abstimmung aus dem Jahr 2017 vorgelegt, in der u.a. geregelt war, dass diese Einzahlungen über die Mittelbewirtschaftung vorgenommen werden, auch wenn Planansätze nicht ausreichend veranschlagt worden sind.

P16 Die im Jahr 2017 getroffene Festlegung der vorzunehmenden Korrekturbuchungen in der Finanzrechnung widerspricht dem Haushaltsrecht.

8.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 35 KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse hat das Land Sachsen-Anhalt mit Erleichterungserlass zugelassen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auf die Bildung von Rückstellungen verzichtet werden kann. Der Stadtrat ist der Regelung mit Beschluss vom 25.11.2020 beigetreten.

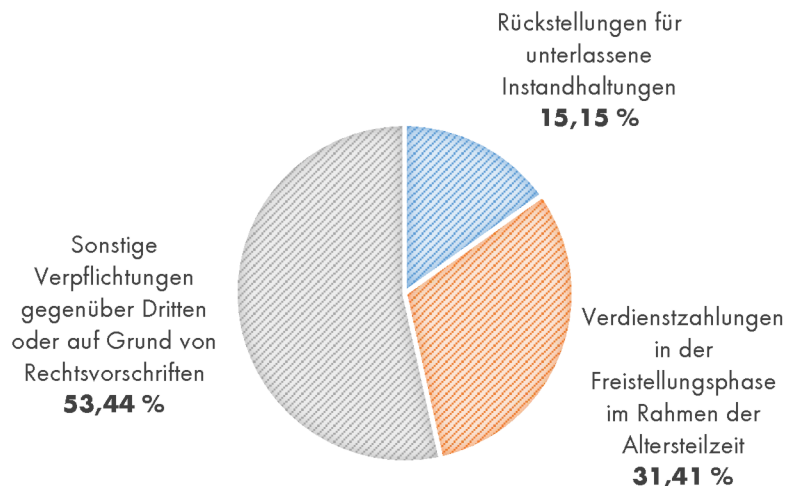
Unabhängig davon hat die Stadt im Jahresabschluss 2019 Rückstellungen ausgewiesen.

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	01.01.2019 (in €)	31.12.2019 (in €)
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	603.171,45	541.289,08
Verdienstzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit	920.004,42	1.122.305,45
Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder auf Grund von Rechtsvorschriften	2.066.398,45	1.909.449,73
Summe	3.589.574,32	3.573.044,26

Die Entwicklung der Rückstellungen ist insgesamt als stabil zu bewerten. Die Veränderungen innerhalb der einzelnen Rückstellungsarten gleichen sich weitgehend aus, sodass sich in der Summe eine leichte Verminderung um 16.530,06 Euro ergibt.

Die Rückstellungen teilen sich im Verhältnis wie folgt auf:



Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen betreffen unterschiedliche Sachverhalte. Die Erleichterungsregelungen des vorgenannten Runderlasses beziehen sich lediglich auf Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der von den Erleichterungsregelungen erfasste Haushaltsjahre zu erwarten ist.

H Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen fallen regelmäßig nicht unter diese Regelung, da sich die zugrundeliegenden Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum erstrecken und ihre Inanspruchnahme häufig erst in späteren Haushaltsjahren erfolgt.

Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere die Rückstellungsänderungen für Altersteilzeit i. H. v. +202.301,03 Euro im Rahmen der Jahresabschlussprüfung näher betrachtet.

Die Altersteilzeit kann grundsätzlich im Teilzeitmodell oder im Blockmodell verbracht werden. Im Teilzeitmodell wird die Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit gleichmäßig reduziert. Die Vergütung erfolgt entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Beim Blockmodell wird die Arbeitszeit in eine Arbeitsphase mit voller Arbeitsleistung und einer anschließenden Freistellungsphase unterteilt. Die Vergütung erfolgt über die gesamte Laufzeit über beide Phasen in gleicher Höhe. Ergänzend wird in beiden Modellen ein Aufstockungsbetrag gewährt. Grundlage dieser Gestaltung ist insbesondere der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ). Der Tarifvertrag ist gültig bis zum 31.12.2022 und gilt für Altersteilzeitverhältnisse, die vor dem 01.01.2023 begonnen haben.

Im Zusammenhang mit der Bildung und Bewertung von Rückstellungen für Altersteilzeit wird auf den Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.08.2009 verwiesen. Danach ist im Blockmodell während der Arbeitsphase eine Rückstellung für den nicht ausgezahlten Vergütungsanteil sowie die darauf entfallenen Nebenkosten zu bilden, die in der Freistellungsphase in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus ist der Aufstockungsbetrag bereits zu Beginn der Altersteilzeit in voller Höhe zu passivieren und über die gesamte Laufzeit zeitanteilig aufzulösen. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Rückstellungsbildung. Abzinsungen oder Kostensteigerungen bleiben unberücksichtigt.

Die Auswertung ergab, dass im Jahr 2019 insgesamt 24 Beschäftigte in einem Altersteilzeitbeschäftigungsverhältnis standen. Davon wählten zwei die Beschäftigung im Teilzeitmodell.

Neun Altersteilzeitverhältnisse fielen unter die Regelung des Erleichterungserlasses, wonach lediglich für Sachverhalte Rückstellungen zu bilden sind, deren Inanspruchnahme im Zeitraum der erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses fallen.

P Für die übrigen Fälle erfolgten ordnungsgemäße Buchungen zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen, sowie Auflösungen von Aufstockungsbeträgen.

Hinsichtlich der detaillierten Berechnung und betragsmäßigen Bildung ergaben sich nach Abgleich mit den bilanzierten Rückstellungen und den Berechnungen des Amtes für Personal und Organisation keine Unstimmigkeiten. Ebenso wurden ordnungsgemäße Buchungen zur Auflösung von Aufstockungsbeträgen festgestellt. In zwei Fällen traten die Beschäftigten im Haushaltsjahr 2019 in die Freistellungsphase ein, so dass die nicht in Anspruch genommene Rückstellung des Erfüllungsaufwandes aus der Arbeitsphase aufzulösen war.

P Insgesamt ergaben sich bei der Bildung und Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit im Haushaltsjahr 2019 keine Beanstandungen.

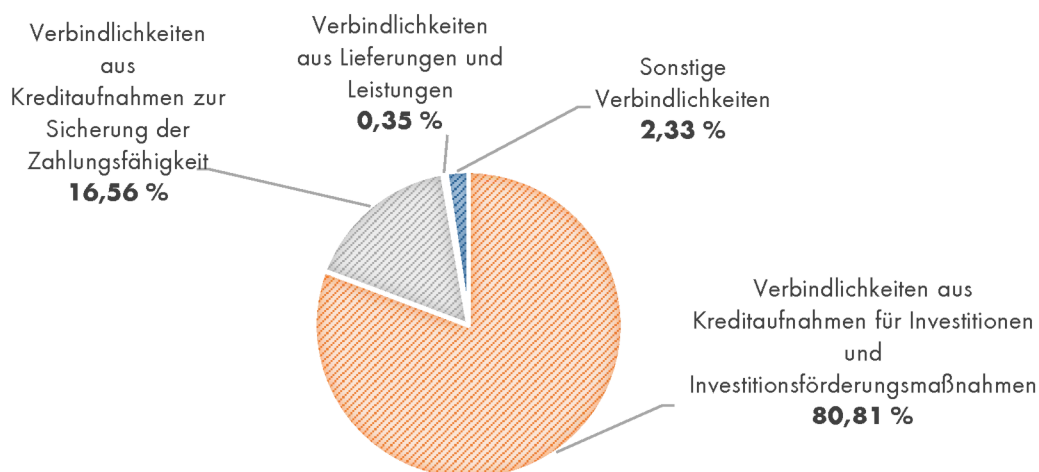
8.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Sie sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Verbindlichkeitenübersicht in €					
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres 2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	53.903.065,28	51.381.340,72	0,00	1.868.997,40	49.512.343,32
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	10.220.000,00	10.528.008,32	5.028.008,32	2.500.000,00	3.000.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeitenübersicht in €					
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres 2019	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres 2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	303.865,35	222.519,26	222.519,26	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	- 28.540,00	- 28.540,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.567.404,76	1.479.302,33	154.622,95	423.053,34	901.626,04
Summe	65.994.335,39	63.582.630,63	5.376.610,53	4.792.050,74	53.413.969,36

Die Verbindlichkeiten teilen sich im Verhältnis wie folgt auf:



Die Verbindlichkeiten werden maßgeblich durch Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt. Damit ist die Kategorie stark investitionsgeprägt. Die übrigen Positionen treten demgegenüber deutlich zurück und sind eher von untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um 2.411.704,76 Euro verringert, was vor allem aus der im Jahr 2019 erfolgten planmäßigen Tilgung von Krediten resultierte.

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Transferleistungen war mit einem Bestand i. H. v. -28.540,00 Euro ausgewiesen. Hier bleibt festzuhalten, dass die Verwaltung gemäß Nr. 1e des Erleichterungserlasses keine Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren vornehmen brauchte.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen im abgelaufenen Haushaltsjahr, die überwiegend erst in 2019 bezahlt wurden.

8.3 Zusammenhang von Kapitalverwendung und Kapitalherkunft

Vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Entwicklung der Vermögenslage wird nachfolgend die Struktur der Finanzierung näher betrachtet. Im Fokus steht dabei die Frage, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital gedeckt ist (Anlagendeckung).

Langfristige Finanzierung (Anlagendeckung)	31.12.2018 (in €)	31.12.2019 (in €)	Veränderung (in €)
Anlagevermögen	241.770.029,30	239.915.312,39	-1.854.716,91
Finanzierung durch			
Eigenkapital	112.348.699,62	110.144.885,30	-2.203.814,32
Sonderposten	65.620.848,41	66.492.189,66	871.341,25
Kredite für Investitionen	53.903.065,28	51.381.340,72	-2.521.724,56
Pensionsrückstellungen (langfristig)	0,00	0,00	0,00
Summe	231.872.613,31	228.018.415,68	-3.854.197,63
Unterdeckung	9.897.415,99	11.896.896,71	1.999.480,72

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Stadt Aschersleben die sogenannte goldene Finanzierungsregel im Haushaltsjahr 2019 nicht vollständig einhält. Diese besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital zu finanzieren ist. Die Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt. Es ergibt sich eine Unterdeckung i. H. v. 11.896.896,71 Euro.

Zur weiteren Beurteilung der Finanzierungs- bzw. Kapitalstruktur wird zunächst der Deckungsgrad I betrachtet. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis von Eigenkapital zum Anlagevermögen und zeigt, in welchem Umfang das Anlagevermögen durch Eigenmittel im engeren Sinne finanziert wird.

Im kommunalen Bereich ist dabei zu berücksichtigen, dass neben dem Eigenkapital auch Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen bestehen, die wirtschaftlich eigenkapitalähnlichen Charakter aufweisen.⁴ Zusammen mit dem Eigenkapital ergibt sich hieraus die Anlagendeckung aus Eigenmitteln.

Anlagendeckungsgrad I		2019	2018
Anlagendeckung durch Eigenkapital			
$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	$\frac{110.144.885,30 \text{ €}}{239.915.312,39 \text{ €}} \times 100$	- 45,91%	46,47%
Anlagendeckung durch Sonderposten			
$\frac{\text{Sonderposten}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$	$\frac{66.492.189,66 \text{ €}}{239.915.312,39 \text{ €}} \times 100$	- 27,71%	27,14%
Anlagendeckung aus Eigenmitteln		73,62%	73,61%

⁴ vgl. Prof. Dr. Michael Grimberg in: <https://www.haufe.de/id/beitrag/jahresabschlussanalyse-finanzwirtschaftliche-analyse-61-anlagendeckungsgrade-H12730854.html>, aufgerufen am 23.03.2026.

Die Anlagendeckung aus Eigenmitteln betrug im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 73,62 % (Vorjahr: 73,61 %).

Die Entwicklung zeigt, dass die Finanzierung des Anlagevermögens aus Eigenmitteln insgesamt stabil geblieben ist. Der Rückgang des Eigenkapitalanteils wird dabei durch die Sonderposten weitgehend kompensiert.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung des langfristigen Fremdkapitals ergibt sich der Deckungsgrad II.

Anlagendeckungsgrad II

Anlagendeckung durch langfristiges Fremdkapital

$\frac{\text{langfristiges FK}}{\text{Anlagevermögen}}$	x 100	$\frac{51.381.340,72 \text{ €}}{239.915.312,39 \text{ €}}$	x 100	21,42%	22,30%
---------------------------------------------------------	-------	------------------------------------------------------------	-------	---------------	---------------

Anlagendeckung aus Eigenmitteln und langfristigen Fremdmitteln

95,04%

95,91%

Der Anlagendeckungsgrad II betrug im Haushaltsjahr 2019 95,04 % (Vorjahr: 95,91 %) und unterschreitet damit weiterhin die Zielgröße von 100 %. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Daraus ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von 4,96 % (Vorjahr: 4,09 %), die betragsmäßig 11.896.896,71 Euro entspricht.

Die bestehende Unterdeckung hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 2 Mio. Euro erhöht. Sie verdeutlicht, dass ein Teil des langfristig gebundenen Vermögens durch kurzfristig zur Verfügung stehende Mittel finanziert werden muss.

- H** Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes besteht Handlungsbedarf, die Finanzierungsstruktur nachhaltig zu verbessern. Ziel sollte die vollständige Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital, also langfristig zur Verfügung stehendes Kapital sein, um die Einhaltung der goldenen Finanzregel künftig sicherzustellen.

Insbesondere die teilweise Finanzierung langfristig gebundenen Vermögens durch kurzfristige Mittel, wie z. B. Kassenkredite, ist mit erhöhten Zins- und Liquiditätsrisiken verbunden und aus finanzwirtschaftlicher Sicht kritisch zu bewerten.

Die positive Entwicklung des Geldflusses im Haushaltsjahr 2019 (vgl. Pkt. 7) führt nicht automatisch zu einer vollständigen Deckung des Anlagevermögens, da die Kennzahl Anlagendeckungsgrad die langfristige Finanzierungsstruktur abbildet.

9 Sonstige Prüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt war im Berichtszeitraum wegen der vorhandenen Prüfungsrückstände sowie der personellen Situation nicht in der Lage, alle vom Gesetzgeber geforderten Prüfungen durchzuführen bzw. hierfür gesetzte Fristen einzuhalten. Vor allem weil der Jahresabschluss 2019 erst am 07.10.2024 dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt wurde. Dennoch wurde versucht, die Pflichtaufgaben gemäß § 140 KVG LSA größtenteils zu bewältigen. Hierzu zählten u.a. die Prüfung von Ausschreibungen von Lieferungen und Leistungen sowie Baumaßnahmen und deren Planerausreibungen. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden durch jeweilige Prüfprotokolle dokumentiert und diese den jeweiligen Fachämtern zur Stellungnahme bzw. Kenntnisnahme übergeben.

Weiterhin war das Rechnungsprüfungsamt auch als Prüfungs- bzw. Vorprüfungsorgan für die Europäische Union, Bund, Land und Landkreis im Rahmen des Nachvollzugs der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen tätig. Aber auch die Weiterreichung von Fördermitteln aus der Städtebauförderung an Dritte unterlag im Jahr 2019 einer Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Jahr 2019 wurde wieder eine Kassenprüfung gemäß § 40 Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO) durchgeführt, Beanstandungen waren nicht zu verzeichnen gewesen.

Zur Vorbereitung auf die Jahresabschlussprüfung wurde im Jahr 2019 lediglich eine eingeschränkte stichprobenhaft durchgeführte Visa-Kontrolle durchgeführt. Es konnte trotz Stichprobe eine Einsparung von 1.127,74 Euro erwirkt werden.

P Hier musste in Einzelfällen beanstandet werden, dass einige zur Begleichung angeordnete Rechnungsbeträge nicht den real vorhandenen Zahlungsverpflichtungen entsprachen, so dass letztendlich oben genannte Summe keine Verausgabung fand und damit verfügbar blieb.

Dies zeigt, dass die sachliche und rechnerische Prüfung in diesen Fällen nicht ordnungsgemäß stattgefunden hat.

Gleichfalls war festzustellen, dass die Vorgaben des verbindlich vorgegebenen Produkt- und Kontenrahmenplanes des Landes Sachsen-Anhalt in wenigen Fällen nicht immer eingehalten wurden.

Im Berichtsjahr mussten mehrfach von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes begründete Unterlagen nachgefordert und Unterschriftenleistungen für sachliche, rechnerische Richtigkeit sowie Anordnungsbefugnisse entsprechend der festgelegten Unterschriftenberechtigungen nachträglich einer Korrekturvornahme veranlasst werden.

Ebenso war eine Dienstreisekostenabrechnung des Oberbürgermeisters zu beanstanden, welche nachträglich und nicht vom zuständigen Stadtrat genehmigt wurde.

9.1 Auftragserteilungen nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Dem Rechnungsprüfungsamt lagen im Haushaltsjahr 2019 im Geltungsbereich der VOB/A und der verwaltungsinternen Verordnungen insgesamt 44 Vergabevorschläge mit einem Auftragsvolumen von 5.318.033,22 Euro zur Prüfung vor, davon betrafen fünf Vergaben mit einer zu beauftragenden Gesamtsumme von 1.104.331,27 Euro den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung.

Somit erstreckte sich die Kontrolltätigkeit im Jahr 2019 auf ein städtisches Auftragsvolumen von 4.213.701,95 Euro durch die verwaltungsintern gegebene Wertgrenze > 25.000,00 Euro zur bestehenden Prüfungspflicht der vorgesehenen Leistungsvergaben. Insgesamt wurden 37 öffentliche und zwei beschränkte Ausschreibungen dem Rechnungsprüfungsamt zur Kontrolle vorgelegt.

Allein für die Straßensanierungen im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen wurden Leistungen i. H. v. 1.859.147,23 Euro nach Durchführung von vier öffentlichen Ausschreibungen beauftragt, welche allesamt von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes mitgetragen werden konnten.

Für den Umbau der Turnhalle des Gymnasiums Stephaneum Haus II zu einer Mensa wurden durch 13 öffentlichen Ausschreibungen und einer beschränkten Ausschreibung insgesamt Bauleistungen i. H. v. 829.544,06 Euro für verschiedenste Gewerke vergeben, welche ebenfalls ausnahmslos von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes mitgetragen werden konnten.

Mit den beiden öffentlichen Ausschreibungen für die Rohbau- sowie Stahlbetonarbeiten wurde mit der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Drohndorf eine weitere größere Baumaßnahme begonnen, für die insgesamt Bauleistungen i. H. v. 344.240,55 Euro beauftragt wurden.

Auch für die bergbauliche Sicherung der Hohlräume in der Gemarkung Drohndorf wurden drei Lose öffentlich ausgeschrieben, wobei das Los „Bohrungen“ nochmals einer beschränkten Ausschreibung unterlag, da in der öffentlichen Ausschreibung keine Angebote abgegeben worden sind. Letztlich wurden hier insgesamt Leistungen i. H. v. 339.420,73 Euro beauftragt.

Zusätzlich zu speziell getroffenen Einzelfeststellungen ergingen vom Rechnungsprüfungsamt abermals Empfehlungen zur Einhaltung von Formalien der VOB/A und vorgeschriebenen Handlungsabläufen. Unabhängig von den einzelnen Prüffeststellungen konnten die gewollten Auftragsauslösungen insoweit alle von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes mitgetragen werden.

9.2 Auftragserteilung nach Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

Im Haushaltsjahr 2019 wurden dem Rechnungsprüfungsamt insgesamt 43 vorgesehene Auftragserteilungen mit einem Gesamtvolumen von 1.408.945,14 Euro vor ihrer Auslösung angezeigt und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme übergeben. Davon waren mit einem Wert von 400.960,24 Euro sechs Auftragserteilungen des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung, drei Auftragserteilungen mit einem Wert von 27.709,99 Euro für die Aschersleber Kulturanstalt und je eine Auftragserteilung für den Bauwirtschaftshof sowie der Optimal GmbH einer Prüfung unterzogen worden. Bei Letztgenannter handelte es sich um die Prüfung zur Beschaffung eines neuen Kassensystems für das Ballhaus, welches kostenmäßig von der Stadt Aschersleben übernommen wurde.

Infolgedessen waren für fünf öffentliche und 27 freihändige Vergaben die Ordnungsmäßigkeit der jeweils getroffenen Entscheidungen zu den anstehenden Beauftragungen, welche die Stadt Aschersleben betrafen, nachzuvollziehen. Letztlich unterlag aufgrund der verwaltungsintern festgelegten Wertgrenze > 2.500,00 Euro ein Auftragsvolumen von 706.815,25 Euro der pflichtgemäßen Kontrolle des Rechnungsprüfungsamtes.

Allein für die Ausstattung der Feuerwehren der Stadt Aschersleben sowie deren Ortsteile wurden mit sechs freihändigen Vergaben und einer europaweiten Ausschreibung 398.167,08 Euro verausgabt, wobei sich allein die Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr in Mehringen auf 301.903,00 Euro belief.

Zusätzlich zu speziell getroffenen Einzelfeststellungen ergingen vom Rechnungsprüfungsamt abermals Empfehlungen zur Einhaltung von Formalien der VOL/A und den vorgeschriebenen Handlungsabläufen. Unabhängig von den einzelnen Prüffeststellungen konnten die gewollten Auftragsauslösungen größtenteils von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes mitgetragen werden.

- P** Ohne die vorgeschriebene Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes waren fünf Beauftragungen von Liefer- und Dienstleistungen erfolgt, von denen erst durch die Durchführung der stichprobenhaften Visa-Kontrolle Kenntnis erlangt werden konnte.

Dabei handelt es sich um den Kauf eines Servers für die Grundschule Pfeilergraben, der Kauf von 73 Lizenzen für das Gymnasium Stephaneum sowie die Lieferung von Öl für die Dorfgemeinschaftshäuser Schackenthal und Schackstedt und die Lieferung und Montage von Reifen für ein Feuerwehrauto und der Wachschatz für den Bestehornpark.

Ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln kann hier somit nicht bestätigt werden.

9.3 Auftragserteilung von Freiberuflichen Leistungen

Mit einem Gesamtauftragsvolumen i. H. v. 145.987,93 Euro wurden dem Rechnungsprüfungsamt drei Planerausschreibungen, eine steuerliche Beratung sowie die Erarbeitung eines Standortmarketingkonzeptes für das Gewerbegebiet Zornitzer Weg zur Prüfung vorgelegt.

- P** Letztgenannte Auftragserteilung wurde dem Rechnungsprüfungsamt erst nach Auftragsauslösung angezeigt.

Anders verhielt es sich bei der steuerlichen Beratungsleistung im Zuge der Umsetzung des § 2b UStG. Hier wurde das Rechnungsprüfungsamt zwar ordentlich beteiligt, jedoch aufgrund von Mängeln in der Durchführung einer Auftragsauslösung nicht zugestimmt. Trotz der festgestellten Verfahrensmängel/Unzulänglichkeiten wurde der Auftrag vom Fachamt ausgelöst.

9.4 Prüfung von erhaltenen Fördermitteln

Von Seiten der Bewilligungsbehörde wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsverordnung (VV-LHO) zu § 44 erwartet, dass nach der Fertigstellung einer bezuschussten Maßnahme der Fördermittelempfänger einen Verwendungsnachweis erarbeitet und dieser ihr umgehend zugeht. Das Rechnungsprüfungsamt, welches organisatorisch als zuständige Vorprüfstelle agiert, hat vor der stattfindenden Einreichung des beizubringenden Verwendungsnachweises beim Zuwendungsgeber den zweckentsprechenden und korrekten Verbrauch der Fördergelder obligatorisch zu überprüfen und die getroffenen Feststellungen in Form eines Prüfvermerks sachlich zusammenzufassen. Für jeden kontrollierten Verwendungsnachweis liegt daher ein pflichtgemäß gefertigter Einzelbericht vor, in den jederzeit Einsicht genommen werden kann, wenn es der Klärung von Einzelfragen bedarf.

Im Rahmen der stattgefundenen Abrechnungen des erfolgten Mitteleinsatzes gegenüber den verschiedenen Zuwendungsgebern unterlagen vierzehn Verwendungsnachweise im Haushaltsjahr 2019 einer Kontrolle, deren Werteumfang die nachstehende Übersicht belegt. Außerdem sind der tabellarischen Zahlenzusammenstellung die im Einzelnen geförderten Vorhaben, der quantitative Anteil der zweckgebunden erhaltenen Zuwendungen sowie die für deren Ausreichung zuständigen Bewilligungsbehörden zu entnehmen.

Vorhaben	Gesamtkosten (in €)	hiervon Fördermittel (in €)	Zuwendungsgeber
Förderung der Brückensanierung im Zuge der Straßensanierung „Über den Brücken“ in Aschersleben	1.259.032,92	875.403,00	Salzlandkreis
Städtebaulicher Denkmalschutz Einzelmaßnahme „Ersatzneubau Hopfenmarkt 16-19“	1.221.353,50	384.976,48	Landesverwaltungsamt - Weiterreichung der Mittel an die AGW
Stadtumbau Ost - Aufwertung Einzelmaßnahme „Sicherung Hopfenmarkt 20 / Großer Halken 5“	828.012,22	806.623,54	Landesverwaltungsamt - Weiterreichung der Mittel an die AGW
Zwischenabrechnung Programm Denkmalschutz 2018	683.643,85	570.000,00	Landesverwaltungsamt
Zwischenabrechnung Stadtumbau Ost Sanierungsgebiet Innenstadtring Aufwertung 2018	648.803,40	878.480,00	Landesverwaltungsamt
Stadtumbau Ost - Aufwertung Einzelmaßnahme „Modernisierung Hopfenmarkt 20 / Großer Halken 5“	662.249,53	126.330,00	Landesverwaltungsamt - Weiterreichung der Mittel an die AGW
Wiederherstellung Entwässerungsgraben zwischen „Engels- und Klopstockstraße“	308.865,53	183.274,16	Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung „Sanierung Außenhülle und Dämmung im Obergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses im OT Freckleben“	297.949,31	215.118,58	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Förderung Frauenhaus 2018	154.183,22	72.900,00 11.250,00	Landesverwaltungsamt Salzlandkreis
Entwicklungsprogramm des ländlichen Raumes „Dachsanierung Dorfgemeinschaftshaus OT Klein Schierstedt“	125.493,30	88.964,90	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Zwischenabrechnung Programm Innenstadtsanierung 2018	103.951,81	0,00	Landesverwaltungsamt
Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs „Haltestelle Schenkenplatz in OT Wilsleben“	44.661,01	27.197,04	Salzlandkreis
Zuwendung zur Förderung der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis C/CE	5.156,50	2.000,00	Landesverwaltungsamt
Förderung Kinder- und Jugendarbeit 2018	3.307,42	1.060,00	Salzlandkreis
Summe	6.346.663,52	4.243.577,70	

Den geltenden Vorschriften entsprechend wurde dem Rechnungsprüfungsamt der jeweils nach Vorhabenabschluss erstellte Verwendungsnachweis zur erforderlichen Beurteilung vorgelegt. Die verbindlich vorgeschriebenen Kontrollen erfolgten auf der Grundlage der in den erteilten Zuwendungsbescheiden enthaltenen Regelungen sowie nach den einzuhaltenden allgemeinen Nebenbestimmungen und anzuwendenden Rechtsvorgaben.

Größtenteils fanden die vom Zuwendungsgeber konkret vorgegebenen Finanzierungspläne ihre praktische Umsetzung. Bei einigen Vorhaben waren jedoch Mehrausgaben zu verzeichnen, die von der Stadt zu tragen waren.

P Zusammenfassend ist, unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen, zu konstatieren, dass im Ergebnis der stattgefundenen Überprüfungen nur vereinzelt Regelwidrigkeiten betreffs der Durchsetzung, wie Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften festzustellen waren.

Diese bezogen sich vorrangig auf die Nichtberücksichtigung vorgeschriebener Formalien. Sie stellten die Zweckmäßigkeit des Einsatzes und die zielgerichtete Verwendung der erhaltenen Gelder dennoch keinesfalls in Frage.

10 Zusammenfassung

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 141 KVG LSA den Jahresabschluss 2019 der Stadt Aschersleben geprüft. Es musste beurteilt werden, ob der Jahresabschluss den rechtlichen Bestimmungen entspricht und dieser unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Prüfung bekommt nun stärker eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Die Ergebnisrechnung vom 01.01.2019 – 31.12.2019 weist einen Fehlbetrag i. H. v. - 2.235.561,25 Euro aus. Der Stadt Aschersleben ist es, anders als im Vorjahr, nicht gelungen, mit den erzielten Erträgen die angefallenen Aufwendungen neben den zu erwirtschaftenden Abschreibungen finanziell abzudecken. Sie befindet sich weiterhin in einer angespannten Haushaltssituation und sollte zukünftig weiterhin auf eine sparsame Verwendung der Ressourcen achten.

Der Jahresabschluss war insoweit vollständig, da gemäß dem Erleichterungserlass auf die Erstellung eines Anhangs sowie eines Rechenschaftsberichtes verzichtet werden konnte. Beide lagen dennoch in komprimierter Form vor.

Es konnte festgestellt werden, dass es auch im siebten Jahr der Einführung der Doppik noch immer Schwierigkeiten bei der Umsetzung und dem Umgang mit der doppelten Buchführung gab.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb weiterhin die Weiterentwicklung eines diesbezüglichen IKS, das dafür sorgt, mögliche Prozessrisiken durch geeignete Kontrollaktivitäten positiv zu beeinflussen. Dabei sind die Kontrollaktivitäten keineswegs auf Prozesse im Finanzwesen beschränkt. Sie sollten vielmehr überall dort systematisch und strukturiert durchgeführt und dokumentiert werden, wo risikorelevante Prozesse vorhanden sind. Ein sogenanntes Vier-Augen-Prinzip ist vor allem bei der Übernahme von übermittelten Zahlenwerten unabdingbar.

Die Prüfung der Haushaltsplanung, Haushaltswirtschaft, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Vergabewesens hat Feststellungen ergeben. Der Bericht enthält in verschiedenen Gliederungspunkten Ausführungen dazu, die als Hinweise und Prüfungsfeststellungen gekennzeichnet sind. Mit Pziffer gekennzeichnete Ausführungen bedürfen einer Stellungnahme.

Im Ergebnis unserer Prüfung der Buchführung und des Belegwesens ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Gleichwohl zeigten sich im Bereich des Anlagevermögens wiederholt Unstimmigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Aktivierung, der Bestimmung von Nutzungsdauern und dem Abschreibungsbeginn der Vermögensgegenstände. Es besteht aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes insoweit Optimierungsbedarf, eine einheitliche Verfahrensweise festzulegen und diese in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern anzuwenden.

Festgestellte Unstimmigkeiten, welche von unwesentlicher Bedeutung sind, sind im Bericht nicht aufgeführt, da diese bereits im Laufe der Prüfungshandlungen einer Korrektur unterlagen oder in den nächsten zu erstellenden Jahresabschlüssen berichtigt werden.

Abschließend bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit.

11 Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

In der Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen - Anhalt und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen obliegen der Verantwortung des Oberbürgermeisters. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Berücksichtigung des Beschlusses des Stadtrates vom 06.07.2022 zur Inanspruchnahme der „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zu Eröffnungsbilanz“ vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen insoweit risikoorientiert dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Aschersleben darstellt.

Die Prüfung wurde überwiegend auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet. Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt. Festgestellte Unstimmigkeiten wurden entweder sofort berichtigt oder deren Berichtigung wird vor Aufstellung des nächsten Jahresabschlusses wenn nötig vorgenommen.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2019 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen des Runderlasses vom 22.04.2022 und vermittelt unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Aschersleben.“

Aschersleben, den 27.04.2026


I. V. Mau

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes